



**HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN  
LUDWIGSBURG**

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Hilfsmöglichkeiten für Opfer häuslicher Gewalt  
- insbesondere Leistungen nach dem  
Opferentschädigungsgesetz**

**BACHELORARBEIT**

zur Erlangung des Grades einer

**Bachelor of Arts (B.A.)**

**Im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst- Public Management**

vorgelegt von:

Kathrin Werner

im Studienjahr 2010/2011

Erstgutachter: Herr Prof. Helmut Reinhardt

Zweitgutachter: Herr Dipl.-Verwaltungswirt Jürgen Schäfer

***„Gewalt ist die letzte Zuflucht des Unfähigen“***

Isaac Asimov

***„Gewalt ist die Waffe des Schwachen“***

Mahatma Gandhi

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>V</b>
<b>ANLAGENVERZEICHNIS.....</b>	<b>VI</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....</b>	<b>VII</b>
<b>1 EINFÜHRUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>2 BEGRIFFSBESTIMMUNG.....</b>	<b>3</b>
<b>3 MODALITÄTEN HÄUSLICHER GEWALT .....</b>	<b>5</b>
3.1 Physische Gewalt .....	6
3.2 Sexuelle Gewalt.....	7
3.3 Psychische Gewalt .....	9
<b>4 BETROFFENE.....</b>	<b>11</b>
4.1 Gewalt gegen Frauen – Tabu trotz Emanzipation .....	11
4.1.1 Motive, Ursachen und begünstigende Faktoren .....	12
4.1.1.1 Gewalt gegen Frauen als Schichtphänomen?!.....	12
4.1.1.2 Alkohol, Drogen und Arbeitslosigkeit als Auslöser?!.....	13
4.1.1.3 Die Frau ist selbst Schuld – Provokation als Ursache?! .....	14
4.1.1.4 Opfer in der Kindheit – Täter oder Opfer als Erwachsene?! ..	14
4.1.1.5 Gewalt als Kompensation von Minderwertigkeitsgefühlen?!..	15
4.1.1.6 Trennung oder Scheidung – monumentaler Risikofaktor?!....	15
4.1.2 Gründe der Opfer für Verbleiben in der Partnerschaft .....	16
4.2 Gewalt gegen Kinder - Grausame Realität .....	18
4.2.1 Formen .....	18
4.2.2 Ursachen .....	20
4.3 Gewalt gegen Männer - Rarität oder Normalität? .....	21
<b>5 SCHUTZ UND HILFEN .....</b>	<b>22</b>
5.1 Rechtsgrundlagen .....	22
5.1.1 Gewaltschutzgesetz .....	22
5.1.2 Opferentschädigungsgesetz .....	23
5.1.3 Polizeigesetz .....	24
5.2 Aktionspläne der Bundesregierung.....	25
5.2.1 Ziele und Maßnahmen.....	26

---

5.2.2 Kritik.....	27
5.3 Hilfen und Anlaufstellen .....	28
5.3.1 Platzverweis/Wohnungsverweis .....	28
5.3.1.1 Ablauf des Platzverweis-/Wohnungsverweisungsverfahrens.	28
5.3.1.2 Erfolge und Kritik.....	29
5.3.2 Täterarbeit .....	30
5.3.3 Frauenhäuser – und Männerhäuser?!? .....	31
<b>6 ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN NACH DEM</b>	
<b>OPFERENTSCHÄDIGUNGSGESETZ .....</b>	<b>34</b>
6.1 Allgemeines zum Opferentschädigungsgesetz.....	34
6.1.1 Entstehung und Grundgedanke.....	34
6.1.2 Statistische Daten.....	34
6.2 Voraussetzungen für die Leistungsgewährung.....	35
6.2.1 Zuständigkeit .....	35
6.2.2 Geltungsbereich .....	36
6.2.3 Antragstellung.....	37
6.2.4 Der vorsätzliche, rechtswidrige tätliche Angriff .....	38
6.2.4.1 Der tätliche Angriff – nur bei körperlicher Gewalt? .....	38
6.2.4.2 Das Vorsatzerfordernis im Opferentschädigungsrecht .....	42
6.2.4.3 Die Rechtswidrigkeit .....	43
6.3 Versagungsgründe .....	45
6.3.1 Mitverursachung durch das Opfer .....	46
6.3.2 Unbilligkeit der Leistungsgewährung .....	49
6.3.3 Versagung wegen fehlender Mitwirkung.....	53
6.4 Leistungen nach dem OEG .....	54
<b>7 FAZIT .....</b>	<b>55</b>
<b>ANLAGEN.....</b>	<b>57</b>
<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>76</b>
<b>ERKLÄRUNG .....</b>	<b>80</b>

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

**Abbildung 1:** Gewaltzyklus, nach Leonore Walker (eigene Darstellung).17

---

## ANLAGENVERZEICHNIS

<b>Anlage 1:</b>	Definition „Häusliche Gewalt“ der BIG.....	58
<b>Anlage 2:</b>	Ziele des Freiburger Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt.....	60
<b>Anlage 3:</b>	Ergebnisse und Konzept des FRIG.....	61
<b>Anlage 4:</b>	Ablauf des Platzverweisverfahrens.....	63
<b>Anlage 5:</b>	Ehefrau auf der Straße erstochen, Berliner Zeitung vom 14.11.2008.....	64
<b>Anlage 6:</b>	Überweisungskontext an Täterarbeitsinstitut SYSTEGRA	66
<b>Anlage 7:</b>	Klienten-Anzahl SYSTEGRA 2002-2009.....	67
<b>Anlage 8:</b>	Der Täterarbeit zugrunde liegende Deliktsarten .....	68
<b>Anlage 9:</b>	Ein Ort für geschlagene Männer, Zeit Online vom 10.11.2009.....	69
<b>Anlage 10:</b>	Antrag auf Entschädigungsleistungen nach dem OEG.....	72

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A.	Auflage
a.A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AG	Arbeitsgruppe
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
AZ	Aktenzeichen
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BIG	Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BRD	Bundesrepublik Deutschland
Breith.	Breithaupt (Entscheidungssammlung zum Sozialrecht)
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Bundessozialgerichtsentscheidungen
bspw.	beispielsweise
BT	Bundestag
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
BW	Baden-Württemberg
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
e.V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
FamG	Familiengericht
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FPR	Familie – Partnerschaft – Recht, Zeitschrift für die Anwaltspraxis
FRIG	Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt gegen Frauen
GdS	Grad der Schädigungsfolgen
gem.	gemäß
GewSchG	Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellung (Gewaltschutzgesetz)

---

GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
IfSG	Infektionsschutzgesetz
i.S.d.	im Sinne des/ der
LG	Lebensgemeinschaft
LKA BW	Landeskriminalamt Baden-Württemberg
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m.E.	meines Erachtens
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungsreport
OEG	Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz)
o.g.	oben genannt(e)
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	OLG-Report
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PolG	Polizeigesetz Baden-Württemberg
RGSt	Reichsgericht in Strafsachen
Rn.	Randnummer
RP	Regierungspräsidium
S.	Seite/ Satz
SG	Sozialgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
SozR	Sozialrecht, Rechtsprechungssammlung
StGB	Strafgesetzbuch
SVG	Soldatenversorgungsgesetz
SYSTEGRA	Institut für systematisch-integrative Beratung und Psychotherapie
u.a.	und andere/unter anderem
Urt.	Urteil
u.U.	unter Umständen



v.	vom
v.a.	vor allem
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZfS	Zeitschrift für Soziologie
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe

# 1 EINFÜHRUNG

*„Inzestfall von Amstetten - Eine ganze Familie im Verlies“*

Frankfurter Allgemeine Zeitung 28.04.2008

*„Vorwurf der Vergewaltigung: Jörg Kachelmann muss vor Gericht“*

Spiegel 09.07.2010

*„Familiendrama in Osnabrück - Mann tötet Ehefrau und Schwiegermutter“*

Süddeutsche Zeitung 22.11.2008

*„Vernachlässigung: Polizei holt Baby aus verschmutzter Wohnung“*

Berliner Morgenpost 30.06.2010

Solche und ähnliche Nachrichten erscheinen beinahe täglich in den Medien. Wir werden im Fernsehen, bei der Arbeit oder in der Schule damit konfrontiert: Häusliche Gewalt ist heute wie früher ein aktuelles, nach wie vor weit verbreitetes Problem. Ist eine Person des öffentlichen Lebens darin verwickelt, ist die Empörung in der Bevölkerung groß. Man siehe nur den Fall Kachelmann: Niemand weiß bisher, ob er seine ehemalige Freundin tatsächlich vergewaltigt hat, oder ob sie dies nur aus Rache und verschmähter Liebe behauptet, wie es der Wettermoderator versichert. Dennoch ist der Fall überall in den Medien präsent. Die Öffentlichkeit bildet sich ein Urteil über Jörg Kachelmann, obwohl bisher weder seine Schuld noch seine Unschuld bewiesen ist. Im umgekehrten Fall aber, nämlich wenn häusliche Gewalt im eigenen privaten Umfeld auftritt, spricht kaum jemand darüber. Hier ist es noch immer ein Tabuthema. Man spricht nicht darüber, man spricht niemanden darauf an. Die häufigsten Begründungen, die man dafür hört: „Das geht mich nichts an“, „Das ist nicht mein Problem“, „Das ist deren Privatsache“, „Pack schlägt sich, Pack verträgt sich“. Viele der bestehenden Hilfsmöglichkeiten sind den Betroffenen häuslicher Gewalt und deren Umfeld kaum oder gar nicht bekannt. Dass es Frauenhäuser gibt, weiß nahezu jeder, wie ein Platzverweisverfahren abläuft und dass ein Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten existiert, entzieht sich jedoch oft der Kenntnis der meisten Betroffenen.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die bestehenden Hilfsmöglichkeiten, die Opfern häuslicher Gewalt zur Verfügung stehen, ihre Bekanntheit und ihre

Wirkung vorzustellen und zu bewerten. Es werden Lücken, Schwachstellen und Probleme aufgezeigt, die derzeit in der Intervention und Prävention gegen häusliche Gewalt bestehen, und Lösungsansätze vermittelt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf das Opferentschädigungsgesetz (OEG), seine Regelungen und die Frage, ob diese für den Bereich der häuslichen Gewalt möglicherweise zu eng gefasst sind, gerichtet. Denn gerade bei Gewalttaten in der Ehe hört man oft die Aussage: „Sie/Er ist doch selbst schuld, sie/er kann den Partner/die Partnerin doch verlassen“. Ähnlich klingt ein Versagungsgrund des OEG, der Leistungen versagt, wenn das Opfer in der Gefahrensituation verbleibt (§ 2 Abs. 1 OEG). Doch hat das Opfer überhaupt immer eine andere Möglichkeit, als in der Ehe oder Partnerschaft zu verbleiben? Welche Gründe bewegen es dazu, eben nicht zu gehen, sondern die Gewalt weiterhin über sich ergehen zu lassen? Auch diesen Fragen soll im Laufe dieser Arbeit nachgegangen werden.

Im 2. Kapitel wird zunächst der Begriff der häuslichen Gewalt näher definiert und erläutert. Anschließend werden in Kapitel 3 die unterschiedlichen Formen häuslicher Gewalt - physische, sexuelle und psychische Gewalt - und die Häufigkeit ihres Auftretens dargestellt. Kapitel 4 beschäftigt sich mit den unterschiedlichen Betroffenen - Frauen, Kinder und auch Männer. Es werden die Ursachen und Gründe für das Auftreten häuslicher Gewalt analysiert und es wird dargelegt, was die Opfer dazu bringt, in der gewaltbelasteten Partnerschaft auszuharren. In Kapitel 5 werden die wichtigsten Hilfsmöglichkeiten und Anlaufstellen aufgezeigt. Es werden die bedeutendsten rechtlichen Regelungen und ihre Wirkung dargestellt, ebenso wie die Aktionspläne der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, und schließlich die wichtigsten und bekanntesten Hilfsmöglichkeiten wie Frauenhäuser, Platzverweise und Täterarbeitsprogramme. Kapitel 6 befasst sich schließlich eingehend mit dem OEG und seinen Regelungen und setzt sich kritisch damit auseinander. Es werden die einzelnen Tatbestandsmerkmale und Versagungsgründe beleuchtet und auf ihren Sinn hin überprüft. In Kapitel 7 folgt letztlich ein zusammenfassendes Fazit.

## 2 BEGRIFFSBESTIMMUNG

Unter „häusliche Gewalt“ kann jede Art von Gewalt subsumiert werden, die durch Personen begangen wird, welche gemeinsam in einem Haushalt leben. Dieser Terminus enthält somit auch Gewalt außerhalb „echter“ Familienverhältnisse, wie bspw. die Gewalt unter Mitbewohnern einer Wohngemeinschaft.

Die vorliegende Arbeit soll sich jedoch lediglich mit dem Auftreten von Gewalt im sozialen Nahraum, im Verhältnis von Ehe- oder Lebenspartnern bzw. im Eltern-Kind-Verhältnis, beschäftigen. Der Begriff der „häuslichen Gewalt“ lässt sich hier deshalb synonym verwenden mit den Begriffen „Gewalt im familiären Nahraum“ oder „familiäre Gewalt“.

Die Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt (BIG) definiert die „häusliche Gewalt“ wie folgt:

*„Der Begriff „Häusliche Gewalt“ umfasst alle Formen der körperlichen, sexuellen, seelischen, sozialen und ökonomischen<sup>1</sup> Gewalt, die zwischen erwachsenen Menschen stattfindet, die in einer nahen Beziehungen zueinander stehen oder gestanden haben. Das sind vor allem Personen in Lebensgemeinschaften, aber auch in anderen Verwandtschaftsbeziehungen.“<sup>2</sup>*

Dieser Definition kann insoweit gefolgt werden, als sie den Bereich der Gewalt durch den Partner/die Partnerin oder den Ex-Partner/die Ex-Partnerin<sup>3</sup> erfasst. Da durch diese Interpretation jedoch nur der Bereich der Gewalt zwischen erwachsenen Personen umfasst wird, lässt sie eine wichtige Gruppe von Betroffenen außer Acht: die Kinder. Sie leiden auch immer – sei es durch eigene Misshandlungserfahrungen oder durch das Miterleben von Gewalttaten gegen einen Elternteil – unter Gewalt.

---

<sup>1</sup> Ökonomische Gewalt bezeichnet Handlungen, die das Opfer in wirtschaftlicher und finanzieller Sicht betreffen, es bspw. finanziell vom Partner abhängig machen.

<sup>2</sup> Vgl. Anhang: Anlage 1: <http://www.big-koordination.de/projekt/>, S. 58.

<sup>3</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die maskuline Form verwendet. Gemeint sind jedoch, wenn nicht ausdrücklich anders beschrieben, beide Geschlechter.

Die Definition ist für die vorliegende Arbeit deshalb um den Bereich der Gewalt gegen Kinder durch die Eltern<sup>4</sup> bzw. andere Erziehungspersonen zu erweitern. Wird insofern im Folgenden von häuslicher Gewalt gesprochen, ist der Begriff folgendermaßen zu deuten:

*„Häusliche Gewalt umfasst alle Formen der körperlichen, sexuellen, seelischen, sozialen und ökonomischen Gewalt, die zwischen Personen stattfindet, die in engen sozialen Beziehungen zueinander stehen oder gestanden haben. Dies sind insbesondere Personen in Lebensgemeinschaften und deren Kinder.“*

---

<sup>4</sup> Unter den Eltern-Begriff fallen hier nicht ausschließlich die leiblichen Eltern eines Kindes, sondern ebenso Stief-, Pflege- oder Adoptiveltern (§ 1754 BGB).

### **3 MODALITÄTEN HÄUSLICHER GEWALT**

Häusliche Gewalt tritt in den unterschiedlichsten Formen und Facetten auf. Bezogen auf Alter, Geschlecht und Wahrnehmung des Opfers differieren die unterschiedlichen Gewaltarten hinsichtlich der Häufigkeit und Intensität ihres Auftretens. Bestimmte Gewalttaten werden lange Zeit gar nicht als solche wahrgenommen, sondern von den Opfern als natürlich und alltäglich empfunden. Andere Arten wiederum sind häufig nur Vorboten für noch schlimmere Misshandlungen und Verletzungen. Auch die Folgen für die Opfer sind unterschiedlich. Deshalb ist es wichtig, zunächst die einzelnen Arten der Gewaltanwendung und die Häufigkeit ihres Auftretens zu betrachten. In der Realität sind die Grenzen der einzelnen Gewaltformen oft fließend und nicht exakt zu trennen. Die Grundzüge der einzelnen Formen sollen jedoch im Folgenden aufgezeigt werden.

Die nachfolgend genannten Daten der Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) können m.E. nicht als gesicherte Grundlage angesehen werden, da sich eine Differenz zwischen den Ergebnissen der Studie, den angezeigten Fällen und den letztendlich tatsächlich verurteilten Tätern darstellt. Sicherlich kommt es teilweise vor, dass Frauen als Racheakt behaupten, Opfer einer Gewalttat geworden zu sein - siehe nur der Fall „Kachelmann“, bei dem noch immer nicht geklärt werden konnte, ob der Wettermoderater seine Ex-Freundin tatsächlich misshandelte oder ob sie dies nur aus Rache behauptet. Jörg Kachelmann wurde am 29. Juli 2010 aus der Untersuchungshaft entlassen. Beim Prozessbeginn am 06. September muss er nun seine Unschuld beweisen, was einen langen und nervenaufreibenden Rechtsstreit für alle Beteiligten mit sich führen wird.

Auch die hohe Dunkelziffer der tatsächlich geschehenen, aber nicht angezeigten Fälle kann die o.g. Daten verfälschen. Sie sind also unter Vorbehalt zu betrachten, bieten aber dennoch stichhaltige Anhaltspunkte über die Häufigkeit häuslicher Gewalt.

### 3.1 Physische Gewalt

Physische – also körperliche – Gewalt ist jede Gewalthandlung, die „die körperliche Unversehrtheit des Opfers verletzt“.<sup>5</sup> Das Repertoire reicht von Stoßen über Schläge, Tritte, Ohrfeigen, das Fesseln, Würgen und Beißen des Opfers bis hin zu Angriffen mit Waffen und Gegenständen.<sup>6</sup> In gleicher Weise bilden auch Nahrungsentzug und letztlich Ermordung des Opfers Akte physischer Gewalt.

Nach einer von der Bundesregierung im Jahr 2002 in Auftrag gegebenen repräsentativen Studie zur Gewalt gegen Frauen erlebten 37% aller befragten Frauen mindestens einen Akt körperlicher Gewalt seit ihrem 16. Lebensjahr. 25% der in Deutschland lebenden Frauen erlebten körperliche oder sexuelle Gewalt durch den aktuellen oder früheren Beziehungspartner.<sup>7</sup> Auffallend ist, dass laut dem Ergebnis einer sekundäranalytischen Auswertung der o.g. Studie 78,1% der befragten Frauen die Androhung einer Gewalttat bereits als Gewalt einstufen. Wütendes Wegschubsen oder eine leichte Ohrfeige hingegen wird lediglich von 44% der Befragten unter den Begriff der Gewalt gefasst.<sup>8</sup> Dies zeigt die eingangs erwähnte differenzierende Wahrnehmung einzelner Gewalthandlungen durch die Opfer.

Die Folgen physischer Gewalt sind - im Gegensatz zu den Folgen der übrigen Gewaltformen - häufig nach außen hin sichtbar.

Doch nicht nur Frauen und Kinder erleben körperliche Gewalt durch den Partner oder Vater. Auch Männer werden Opfer physischer Gewalt durch die Partnerin. Die Pilotstudie des BMFSFJ zum Thema „Gewalt gegen

---

<sup>5</sup> Buskotte, Andrea: Gewalt in der Partnerschaft, Düsseldorf 2007, S. 43.

<sup>6</sup> Vgl. statt vieler: Ohl, Dagmar: Häusliche Gewalt – Beschreibung eines gesellschaftlichen Problems, in FPR 1-2/2005, S. 6, 7.

<sup>7</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.), Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, 2004, S. 9.

<sup>8</sup> BMFSFJ (Hrsg.): Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften, Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt, 2008, Tabelle 3.2, S. 24.

Männer“<sup>9</sup> kommt zu dem Ergebnis, dass jeder vierte der rund 200 befragten Männer mindestens einmal Gewalt durch seine Partnerin erlebt hat. 5% der Männer hatten in solchen Situationen Angst, ernsthaft oder lebensgefährlich verletzt zu werden.<sup>10</sup>

### 3.2 Sexuelle Gewalt

Obwohl die Anwendung sexueller Gewalt in einer Partnerschaft zu den am häufigsten auftretenden Gewaltformen gehört und mitunter die schlimmsten Folgen für die Opfer haben kann, ist dieses Thema noch immer einem strengen Tabu unterworfen. Vielfach herrscht – vor allem in Bezug auf Frauen – noch die Meinung vor, in einer Ehe bestünde die „Pflicht zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs“, und zwar wann immer und wie immer der Mann dies wünscht.<sup>11</sup>

Dem Bereich der sexuellen Gewalt ist jedoch nicht nur die Vergewaltigung von Frau und Kind zugeordnet, obwohl dies die häufigste Form der sexuellen Gewalt ist. Auch die „nur“ verbale sexuelle Belästigung oder Beleidigung sowie die Nötigung zu unerwünschten sexuellen Handlungen ist davon umfasst.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist der „gewaltlose“ sexuelle Missbrauch von Kindern. Der Täter nutzt hierbei das vorhandene Abhängigkeits- und Machtverhältnis zur sexuellen Stimulation und zu seiner eigenen Befriedigung aus.<sup>12</sup> Aufgrund der ausweglosen Situation und aus Angst vor weiteren Repressalien fügt sich das Kind dem Willen des Älteren, Stärkeren, ohne dass dieser es durch körperliche Gewalt dazu zwingen muss. Auch dies ist eine Form sexueller Gewalt und hat schwere, weitreichende Folgen für die Opfer.

---

<sup>9</sup> Die befragten Männer dieser Studie wurden repräsentativ ausgewählt. Aufgrund der geringen Fallzahl lässt sie jedoch keine Verallgemeinerung auf die Gesamtheit der in Deutschland lebenden Männer zu. Sie enthält jedoch erste Ansatzpunkte und Tendenzen.

<sup>10</sup> BMFSFJ (Hrsg.): Gewalt gegen Männer, Ergebnisse der Pilotstudie, 2004, S. 10 f.

<sup>11</sup> Vgl. Buskotte, S. 44.

<sup>12</sup> BT-Drucksache 13/11368, S. 109.



Nach dem Ergebnis der Studie des BMFSFJ erlebten 13% der befragten Frauen Formen sexueller Gewalt seit ihrem 16. Lebensjahr, sogar 58% der Frauen haben schon unterschiedliche Formen sexueller Belästigung erlitten.<sup>13</sup> Dies zeigt die hohe Aktualität und Signifikanz dieses Bereichs. Vor allem eine weitläufige Enttabuisierung ist hier von enormer Bedeutung, um das immens hohe Dunkelfeld dieses Gewaltbereichs erhellen und den Opfern so mehr Hilfsmöglichkeiten zur Verfügung stellen zu können.

Im Bereich der Gewalt gegen Männer ist dieses Thema einem noch strengeren Tabu unterworfen. Nur fünf der 199 befragten Männer gaben an, die Partnerin habe ihnen ihre sexuellen Bedürfnisse rücksichtslos aufgedrängt, und nur ein Mann gab an, von der Partnerin zu sexuellen Handlungen gezwungen worden zu sein, die er nicht wollte.<sup>14</sup> Die Scham der Männer ist in diesem Bereich beinahe unüberwindbar. Sie fürchten, ihr Männlichkeitsgefühl und ihr Ansehen in der Gesellschaft zu verlieren, wenn sie zugeben, Opfer sexueller Gewalt durch eine Frau geworden zu sein. Deshalb ist in diesem Bereich die Dunkelziffer enorm hoch. Auch hier ist es wichtig, Aufklärungsarbeit zu leisten und die Männer zu ermutigen, Hilfen in Anspruch zu nehmen und an die Öffentlichkeit zu gehen. Nur so kann der Gewalt gegen Männer entgegengewirkt werden.

---

<sup>13</sup> BMFSFJ: Frauen, S. 9.

<sup>14</sup> BMFSFJ: Männer, S. 11.

### 3.3 Psychische Gewalt

Psychische Gewalt wird oft sehr lange Zeit nicht als Gewalt wahrgenommen, wenn nicht andere Gewaltformen wie sexuelle oder physische Gewalt hinzukommen. Tatsächlich ist psychische Gewalt aber ein relevanter Risikofaktor für das Auftreten weiterer Gewaltformen in der Partnerschaft.<sup>15</sup> Sie kann sozusagen ein Vorbote für das Bestehen körperlicher oder sexueller Gewalthandlungen sein.

Psychische Gewalt äußert sich in Beleidigungen, Drohungen und Einschüchterungen. Der Partner oder die Partnerin wird gedemütigt, häufig auch vor anderen Menschen. Das Selbstbewusstsein und das Selbstwertgefühl werden systematisch zerstört, um das Opfer gefügig zu machen und seinen eigenen Willen zu brechen.

42% der durch das BMFSFJ befragten Frauen gaben an, schon einmal Formen psychischer Gewalt erlebt zu haben. Am häufigsten stimmten Frauen den Aussagen zu, der Partner treffe alle Entscheidungen allein (8,9%) und er sei eifersüchtig und unterbinde ihre Kontakte (8,3%).<sup>16</sup> Jedoch sind noch immer 38,7% der Frauen, die viermal oder öfter psychische Gewalt erlebt haben, sehr zufrieden oder zufrieden mit ihrer derzeitigen Partnerschaft.<sup>17</sup> Auch hierhin zeigt sich wieder die verzerrte Wahrnehmung der Opfer von Gewalttaten.

Ausprägungen psychischer Gewalt sind auch die soziale sowie die ökonomische Gewalt.

Übt der Täter soziale Gewalt aus, versucht er, das Opfer völlig von anderen Kontakten zu isolieren. Er verbietet ihm Kontakte zu Familie und Freunden, um so die (emotionale) Abhängigkeit des Opfers von ihm zu verstärken oder zu stabilisieren. 8,6% der durch das BMFSFJ befragten Frauen stimmten der Aussage zu, der Partner kontrolliere genau, wohin sie mit wem gehe. 8,3% gaben an, der Partner unterbinde ihre Kontakte

---

<sup>15</sup> BMFSFJ: Frauen, S. 20.

<sup>16</sup> BMFSFJ: Partnerschaften, Tabelle 3.34, S. 65.

<sup>17</sup> Ebenda, Tabelle 3.39, S. 68.

und in 3,8% der Fälle kontrolliert der Partner Post und Telefonanrufe.<sup>18</sup> Doch auch Männer werden Opfer sozialer Gewalt: Jeder fünfte der befragten 199 Männer bspw. gibt an, die Frau sei eifersüchtig und unterbinde seine Kontakte. Sogar jeder sechste Mann führt auf, seine Partnerin kontrolliere genau, wohin er mit wem gehe, was er mache und wann er zurückkomme.<sup>19</sup>

Ökonomische Gewalt übt der Täter dann aus, wenn er das Opfer in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht von sich abhängig macht. Dazu zählt ein Arbeitsverbot ebenso wie die Verweigerung oder unzureichende Versorgung mit finanziellen Mitteln. 4% der befragten Frauen gaben an, der Partner lasse sie spüren, dass sie finanziell abhängig von ihm seien. 5,4% der Frauen dürfen über ihr Geld nicht selbst entscheiden und in 7% der Fälle kontrolliert der Partner genau, wie viel Geld von der Frau ausgegeben wird.<sup>20</sup>

---

<sup>18</sup> BMFSFJ: Paarbeziehungen, Tabelle 3.34, S. 65.

<sup>19</sup> BMFSFJ: Männer, S. 11.

<sup>20</sup> BMFSFJ: Paarbeziehungen, Tabelle 3.34, S. 65.

## 4 BETROFFENE

### 4.1 Gewalt gegen Frauen – Tabu trotz Emanzipation

*„Gewalt gegen Frauen ist die vielleicht schändlichste aller Menschenrechtsverletzungen. Sie kennt keine Grenzen, weder geographisch noch kulturell, noch im Hinblick auf materiellen Wohlstand. So lange sie anhält, können wir nicht behaupten, dass wir wirklich Fortschritte in Richtung Gleichstellung der Geschlechter, Entwicklung und Frieden machen.“<sup>21</sup>*

Der ehemalige UN-Generalsekretär Kofi Annan bringt es auf den Punkt: Gewalt gegen Frauen ist unleugbar eine gravierende Verletzung der Menschenrechte. Und dennoch: Sie geschieht jeden Tag inmitten unserer Gesellschaft – meist ohne dass wir es bemerken.

Nach den Ergebnissen der Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ ging in 50,2% der untersuchten Fälle die Gewalt gegen Frauen vom Partner oder Ex-Partner aus, in 30,1% von einem anderen Familienmitglied. Im Bereich der sexuellen Gewalt zeigt sich ein ähnliches Bild: 49,3% der Befragten gaben den aktuellen bzw. früheren Partner als Täter an, nur 14,5% jemand Unbekanntes.<sup>22</sup>

Eine Sonderauswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Landeskriminalamts Baden-Württemberg (LKA BW) zum Thema Tötungsdelikte in Paarbeziehungen aus dem Jahr 2005 kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich der Tötungsdelikte männliche Täter im Altersspektrum zwischen 31 und 50 Jahren am häufigsten vertreten sind.<sup>23</sup>

---

<sup>21</sup> Kofi Annan, ehemaliger Generalsekretär der Vereinten Nationen, New York, Juni 2000.

<sup>22</sup> BMFSFJ: Frauen, S. 9-14.

<sup>23</sup> Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) (Hrsg.): Tötungsdelikte in Paarbeziehungen in Baden-Württemberg, Jahresbericht 2005, Stuttgart 2006, S. 14.

Auf der Opferseite zeigt sich ein vergleichbares Bild: Der Hauptteil der Opfer von Tötungsdelikten ist weiblich und im Alter von 21 bis 50 Jahren.<sup>24</sup> Auch Mönig kommt zu dem Ergebnis, dass das Gros der weiblichen Opfer häuslicher Gewalt zwischen 21 und 45 Jahre alt ist.<sup>25</sup>

Doch was bringt Männer überhaupt dazu, Gewalt gegen ihre Partnerin anzuwenden, die sie doch angeblich lieben? Und was bringt die betroffenen Frauen dazu, trotz mehrfacher Gewalterfahrungen bei dem gewalttätigen Partner zu bleiben und niemandem von ihrem Martyrium zu berichten?

#### **4.1.1 Motive, Ursachen und begünstigende Faktoren**

Für häusliche Gewalt gegen Frauen gibt es nicht „die eine“ Ursache oder „den einen“ Auslöser. Vielmehr entsteht häusliche Gewalt durch eine Vielzahl einzelner, zusammenwirkender Faktoren. Um wirksam gegen Gewalt gegen Frauen vorgehen zu können, ist es essentiell wichtig, die unterschiedlichen Auslöser objektiv zu betrachten. Nur wenn gegen diese Faktoren erfolgreich interveniert wird, kann auch langfristig die Gewalt gegen Frauen reduziert werden.

Im Folgenden sollen deshalb die wichtigsten Faktoren, Motive und Ursachen für die Ausübung von Gewalt gegen Frauen durch ihre Partner oder Ex-Partner aufgezeigt und analysiert werden.

##### **4.1.1.1 Gewalt gegen Frauen als Schichtphänomen?!**

Der wohl meist verbreitete Mythos über häusliche Gewalt ist, dass sie nur in unteren, einkommensschwachen Schichten auftritt. Diese Aussage ist jedoch längst überholt und durch Studien widerlegt. In der Untersuchung des BMFSFJ konnte kein Zusammenhang zwischen Gewaltausübung und Schichtzugehörigkeit festgestellt werden.<sup>26</sup>

---

<sup>24</sup> LKA BW, S.16.

<sup>25</sup> Mönig, Ulrike: Häusliche Gewalt und die strafjustizielle Erledigungspraxis, Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoptionen, Bd. 43, Baden-Baden 2007, S. 26.

<sup>26</sup> BMFSFJ: Frauen, S. 21.

Der Unterschied besteht in diesem Bereich nicht in der Gewaltanwendung an sich, sondern lediglich in der Offenkundigkeit des Problems.<sup>27</sup> In mittleren und oberen sozialen Schichten ist die Dunkelziffer der Fälle häuslicher Gewalt weitaus höher, da die betroffenen Frauen hier eher die Möglichkeit haben, sich individuell und ohne Hilfe eines Frauenhauses, der Polizei oder anderer Einrichtungen aus der Gewaltbeziehung zu befreien und so ihr Ansehen und auch das Ansehen des Mannes nicht zu gefährden.

#### **4.1.1.2 Alkohol, Drogen und Arbeitslosigkeit als Auslöser?!**

Alkohol- und Drogenkonsum haben zweifelsohne Einfluss auf die Entstehung von Gewalt. Die Hemmschwelle sinkt, das Aggressionspotenzial steigt und der gewalttätige Partner hat im Nachhinein gleich eine Entschuldigung für sein Handeln parat: Er war schließlich betrunken und deshalb nicht selbst für sein Handeln verantwortlich.

Alkohol und Drogen sind somit wichtige – weil begünstigende und enthemmende – Faktoren für die Entstehung von Gewalt, kaum aber alleiniger oder hauptsächlicher Auslöser.<sup>28</sup> Eher sind sie eine Entschuldigung für den Täter, um sich nicht verantwortlich zeigen zu müssen, und ein Hoffnungsschimmer für die Opfer, da sie die Schuld den Drogen geben können.<sup>29</sup>

Ähnlich verhält es sich mit dem Faktor Arbeitslosigkeit: 21% der gewalttätigen Männer sind arbeitslos, aber in 65% der gewaltbelasteten Beziehungen ist der Gewalttäter erwerbstätig.<sup>30</sup> Auch hieraus lässt sich also schließen, dass Arbeitslosigkeit lediglich ein begünstigender Faktor, jedoch nicht der eigentliche und absolute Auslöser für häusliche Gewalt gegen Frauen ist.

---

<sup>27</sup> Vgl. Ohl, FPR 1-2/2005, S. 6, 8f.

<sup>28</sup> BMFSFJ: Frauen, S. 20 f.: Zwar war in 55% der Fälle eine Alkoholisierung während der Tat gegeben, in 27% war der Partner jedoch nie durch Drogen oder Alkohol beeinflusst.

<sup>29</sup> Vgl. Buskotte, S. 66 f.

<sup>30</sup> Vgl. BMFSFJ: Frauen, S. 21.

#### **4.1.1.3 Die Frau ist selbst Schuld – Provokation als Ursache?!**

Häufig rechtfertigen sich gewalttätige Männer nach der Tat mit der Begründung, „die Frau habe sie provoziert und gereizt“. Die Schuld wird auf die Frau verlagert, so dass der Mann sich nicht verantwortlich zeigen muss. Doch in Wahrheit gibt es kein Verhalten, das die Anwendung von Gewalt auch nur im Geringsten rechtfertigen würde. Provokation kann also nicht als Ursache für häusliche Gewalt angesehen werden. Der Täter hat immer die Möglichkeit, in anderer Weise zu reagieren, selbst wenn er wirklich provoziert wird.

#### **4.1.1.4 Opfer in der Kindheit – Täter oder Opfer als Erwachsene?!**

Haben Täter oder Opfer in ihrer Kindheit selbst häufig Gewalt durch oder zwischen den Eltern erfahren, ist dies ein zentraler Risikofaktor für das Ausüben und Erleiden von Gewalt im Erwachsenenalter.

47% der Frauen, die bereits in ihrer Kindheit Gewalt erfahren haben, wurden auch als Erwachsene Opfer von Gewalthandlungen. Im Gegensatz dazu erlebten nur 21% der Frauen, die als Erwachsene Opfer häuslicher Gewalt wurden, keine Gewalt im Kindesalter.<sup>31</sup>

Einen Erklärungsansatz hierfür bietet die soziale Lerntheorie: die Täter lernen bereits in der Kindheit, dass die Erwachsenen durch Gewalt scheinbar ihr Ziel erreichen, und wenden deshalb selbst Gewalt an. Die Opfer hingegen lernen als Kind schon, dass es scheinbar „normal“ ist, dass Männer Gewalt gegenüber Frauen anwenden, und nehmen dies hin, ohne sich zu wehren. Diese Theorie ist jedoch nicht vollkommen nachvollziehbar, da auch viele Männer, die in ihrer Kindheit Opfer von Gewalt wurden, als Erwachsene nicht gewalttätig werden.<sup>32</sup>

---

<sup>31</sup> BMFSFJ: Frauen, S. 21.

<sup>32</sup> Zur weiterführenden Betrachtung siehe Leuze-Mohr, Marion: Häusliche Gewalt gegen Frauen – eine straffreie Zone?, Schriften zur Gleichstellung der Frau, Bd. 25, Baden-Baden 2001, S. 93-98.

#### **4.1.1.5 Gewalt als Kompensation von Minderwertigkeitsgefühlen?!**

Noch immer herrscht in vielen Bereichen der Gesellschaft das klassische Rollenbild vor: Der Mann ist der Frau überlegen, die Frau hat sich dem Mann unterzuordnen. Sieht ein Mann diese Überlegenheit gefährdet, weil er bspw. der Frau verbal unterlegen ist, gibt es für Manchen nur den einen Weg, seine Männlichkeit wieder herzustellen oder zu beweisen: Gewalt.<sup>33</sup> Auch Eifersucht spielt in diesem Bereich eine große Rolle. Krankhaft eifersüchtige Männer haben häufig Minderwertigkeitskomplexe. Sie glauben der Frau nicht, dass diese „freiwillig“ bei ihnen bleiben will.<sup>34</sup> Sie kontrollieren jeden Schritt der Partnerin, wollen sie von jeglichen anderen Kontakten isolieren und üben körperliche oder psychische Gewalt aus, um dieses Ziel zu erreichen.

#### **4.1.1.6 Trennung oder Scheidung – monumentaler Risikofaktor?!**

Frauen in Trennungs- oder Scheidungssituation gelten als besonders gefährdet, Opfer einer Gewalttat zu werden. Rund ein Fünftel der Gewalttaten wurden begangen, nachdem die Frau sich entschlossen hatte, sich von ihrem Mann zu trennen.<sup>35</sup> Dies kann unterschiedliche Gründe haben: Bspw. ist es möglich, dass das Männlichkeitsgefühl des Mannes es nicht zulässt, von einer Frau, die ihm eigentlich untergeordnet sein sollte, verlassen zu werden. Möglich ist auch, dass der Mann eifersüchtig ist und Angst hat, dass die Frau eine neue Beziehung eingeht. Vielleicht haben manche Männer auch Angst davor, wie die Öffentlichkeit und das soziale Umfeld auf die Trennung reagiert. All dies können für manchen Mann genügend Gründe sein, die Frau dazu zu bringen, ihn nicht zu verlassen, und sei es mit Gewalt.

---

<sup>33</sup> Buskotte, S. 79 ff.

<sup>34</sup> Schall/Schirmmacher: Gewalt gegen Frauen und Möglichkeiten staatlicher Intervention, Stuttgart u.a., 1995, S. 21.

<sup>35</sup> Buskotte, S. 65 und BMFSFJ: Frauen, S. 20.



#### 4.1.2 Gründe der Opfer für Verbleiben in der Partnerschaft

Die Gründe, warum die Opfer trotz mehrfacher Gewaltanwendung in der Partnerschaft verbleiben, sind vielfältig und für diejenigen, die nicht betroffen sind, oft nur schwer nachvollziehbar.

Ein wichtiger, oft genannter Grund sind gemeinsame Kinder. Die Frau will den Kindern den Vater nicht nehmen, deshalb verbleibt sie in der gewaltbelasteten Partnerschaft. Sie will die Familie um jeden Preis erhalten.<sup>36</sup>

Dass sie dadurch auch die Kinder zum Opfer macht, merkt sie meist nicht. Denn auch Kinder leiden darunter, wenn einem Elternteil Gewalt angetan wird.

Ein weiterer Grund ist die Angst vor fehlender finanzieller Absicherung. Die meisten Gewaltopfer hatten nicht die Möglichkeit, eigene finanzielle Ressourcen anzulegen oder sich eine berufliche Existenz aufzubauen, da ihnen dies vom Mann verboten wurde. Würden sie sich trennen, stünden sie ihrer Ansicht nach vor dem Nichts – ein kompletter „Neuanfang“ wäre schlicht unmöglich.

Ein zentraler Grund dafür, dass Frauen sich nicht oder erst spät vom Gewalttäter trennen, ist ihre Hoffnung, dass sich alles zum Guten wendet und dass sie sich nur genügend anstrengen müssen und dem Partner keinen Grund liefern dürfen, erneut gewalttätig zu werden. Diese Hoffnung verdeutlicht das Modell der Gewaltspirale nach Leonore Walker:<sup>37</sup>

**Phase 1:** In der Beziehung baut sich langsam eine negative Spannung auf. Der Mann wird immer aggressiver und leichter zu provozieren, die Frau wird immer vorsichtiger und verhält sich sehr still, um ihm keinen Anlass zur Gewaltanwendung zu geben. Diese Phase kann über Wochen und Monate dauern und die Frauen psychisch sehr stark belasten.

**Phase 2:** Es kommt zum eigentlichen Gewaltausbruch. Die Frau wird geschlagen, getreten, verletzt oder missbraucht. Diese Phase ist meist relativ kurz.

---

<sup>36</sup> Leuze-Mohr, S. 102 f.

<sup>37</sup> Walker, Leonore: The Battered Woman Syndrome, 3.A., New York 2009, S. 91 ff.

**Phase 3:** Der Mann entschuldigt sich aufrichtig für sein Verhalten und verspricht, dass so etwas nie wieder vorkommen wird. Er überschüttet die Frau mit Liebeserklärungen und Geschenken. Dies weckt in der Frau die Hoffnung, dass sich der Partner tatsächlich ändert und dies nur ein einmaliges Ereignis war. Die Frau bleibt. Doch in den meisten Fällen beginnt die Phase eins der Gewaltspirale bereits nach kurzer Zeit von Neuem.<sup>38</sup>

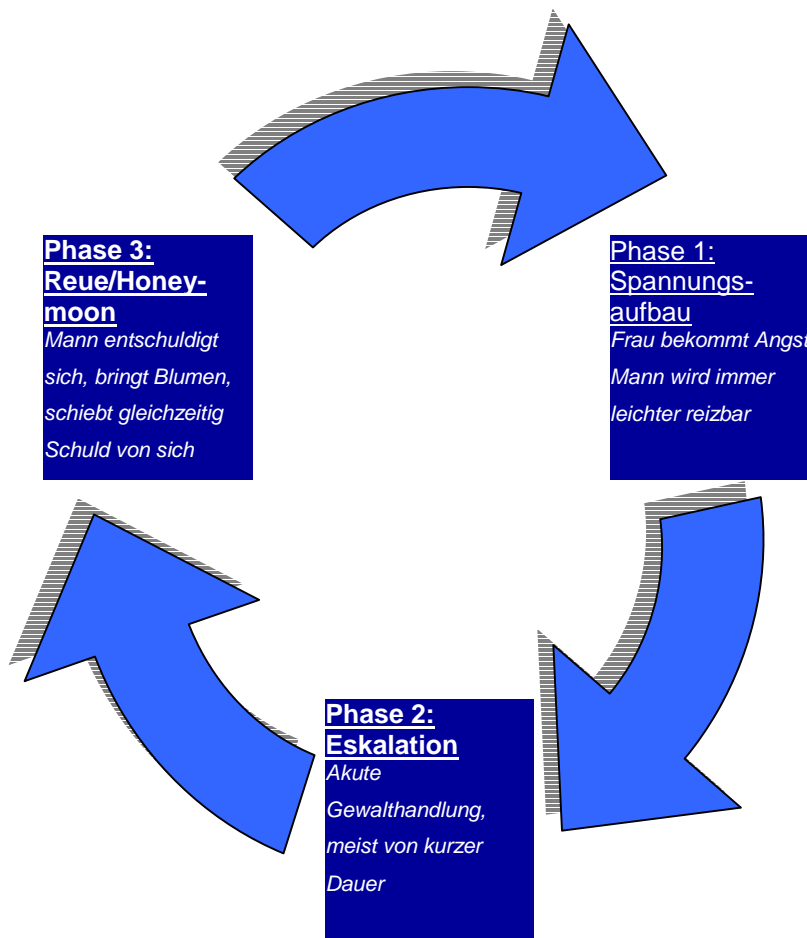


Abbildung 1: Gewaltzyklus, nach Leonore Walker (Eigene Darstellung)

<sup>38</sup> Zur genaueren Ausführung der einzelnen Phasen siehe Walker, S. 91 ff und Buskotte, S. 70 ff.

## 4.2 Gewalt gegen Kinder - Grausame Realität

Gewalt gegen Kinder durch ihre Eltern gibt es schon seit jeher. Doch während noch bis ins letzte Jahrzehnt hinein das Züchtigungsrecht der Eltern – und damit die Anwendung von Gewalt – offiziell erlaubt war, hat in den letzten Jahren glücklicherweise ein Wandel stattgefunden. Gewalt gegen Kinder ist nicht länger Normalität, sondern wird von der Gesellschaft ebenso wie von der Gesetzgebung geächtet.<sup>39</sup> Leider gibt es dennoch auch in der heutigen Zeit unzählige Fälle misshandelter und vernachlässigter Kinder.

Die Folgen sind für die Kinder äußerst schlimm: Allein das Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern kann bei Kindern zu Verhaltensauffälligkeiten, einer Beeinträchtigung der kognitiven Fähigkeiten und sozialen Entwicklungsstörungen führen, die bis weit ins Erwachsenenalter hinein anhalten können und ihnen ein normales Leben unmöglich machen.<sup>40</sup>

### 4.2.1 Formen

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter: Sie reicht von körperlicher Misshandlung über sexuellen Missbrauch bis hin zur körperlichen und seelischen Vernachlässigung. Von der leichten Ohrfeige bis hin zu schweren körperlichen und seelischen Schädigungen tritt sie in allen Facetten auf. Doch auch wenn sich die Gewalt „nur“ zwischen den Eltern abspielt, leiden die Kinder darunter. Sie geben sich selbst die Schuld daran, dass die Eltern streiten, wollen die Mutter beschützen oder den Vater beruhigen, und bringen sich dadurch nicht selten selbst in Gefahr.

Eine wichtige, jedoch lange Zeit außer Acht gelassene und teilweise gar ignorierte Form der Gewalt gegen Kinder ist die Vernachlässigung, also die Ausübung von Gewalt durch Unterlassen bei gegebener Garantstellung (§ 1626 BGB). Es wird unterschieden zwischen körperlicher und

---

<sup>39</sup> Zur genauere Betrachtung der Entwicklung des Züchtigungsrechts und der Rechtslage wird verwiesen auf: Albert, Isabel: Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder, Würzburger Schriften zur Kriminalwissenschaft, Bd. 27, Frankfurt a.M. 2008, S. 132 ff.

<sup>40</sup> Vgl. Kindler, Heinz: Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf die psychosoziale Entwicklung von Kindern, in: FPR 1-2/2005, S. 16, 17f.

psychischer Vernachlässigung. Zur körperlich wirkenden Vernachlässigung zählt bspw. die Unterlassung medizinischer Hilfen, die grobe Unterlassung von Sicherheitsmaßnahmen und die unzureichende Ernährung des Kindes. Also alle Unterlassungshandlungen, die das Kind direkt am Körper und der Gesundheit schädigen. Nur eines von vielen traurigen Beispielen:

*Die damals 6-jährige M., die bis dahin bei ihrer überforderten Mutter lebte, wird von ihrem Vater bei sich und dessen neuer Familie aufgenommen. M. bekommt dort nicht annähernd ausreichend Nahrung, sie wird täglich misshandelt und von der Schule ferngehalten. Vom Vater wird sie als Missgeburt bezeichnet, die er am Liebsten im Kanal versenken würde. Bei ihrer Herausnahme aus der Familie ist ihr Zustand lebensbedrohlich.<sup>41</sup>*

Subtiler und schwerer zu erkennen sind Formen psychischer Vernachlässigung. Dazu gehört das Isolieren des Kindes, indem verhindert wird, dass es individuelle soziale Beziehungen eingeht. Auch das Negieren ist Teil der psychischen Vernachlässigung. Das Kind hat dabei keinen emotionalen Zugang zu den Eltern, da diese zu sehr mit ihren eigenen Problemen beschäftigt sind. Eng verbunden und in der Praxis kaum zu trennen von der psychischen Vernachlässigung sind die Formen der emotionalen Misshandlung: Ablehnung des Kindes, Korrumpieren desselben und Terrorisieren des Kindes durch die Eltern.<sup>42</sup>

---

<sup>41</sup> Zugrunde liegender Fall des BGH Urt. v. 17.07.2007 = NSTZ-RR 2007, 304-306.

<sup>42</sup> Siehe zu den unterschiedlichen Formen der Vernachlässigung v.a.: Rensen, Ben: Für's Leben geschädigt – Sexueller Missbrauch und seelische Verwahrlosung von Kindern, Stuttgart 1992, S. 29 ff.

### 4.2.2 Ursachen

Was veranlasst die Eltern dazu, ihrem eigenen Kind so großen Schaden zuzufügen? Ist es eine psychische Erkrankung der Eltern oder eines Elternteils, oder ist es schlicht Gleichgültigkeit gegenüber dem Kind? Oder ein völlig anderer Grund? Im Ganzen wird sich diese Frage nach derzeitigem Forschungsstand wohl nicht beantworten lassen. Eher ist es, wie bereits oben unter Punkt 4.1.1 erläutert, ein Zusammenspielen mehrerer Faktoren.

Als Risikofaktor gelten bspw. eigene Gewalterfahrungen in der Kindheit der Eltern. Diese werden häufig, jedoch bei Weitem nicht immer, an die eigenen Kinder weitergegeben.<sup>43</sup> Ein weiterer Risikofaktor sind psychische Erkrankungen. Hier ist v.a. das seltene, aber folgenschwere Münchhausen-by-proxy-Syndrom zu nennen. Erkrankte Personen – hauptsächlich sind dies die Mütter<sup>44</sup> - erfinden Erkrankungen ihrer Kinder oder führen solche absichtlich herbei, um sie in medizinische Behandlung zu bringen. Dort erhalten sie Aufmerksamkeit, werden als fürsorgliche Eltern anerkannt und fühlen sich bestätigt und wertgeschätzt. Das – eigentlich gesunde – Kind wird oft schmerzhaften und unnötigen Untersuchungen und Operationen unterzogen, was zu erheblichen körperlichen und psychischen Folgeschäden führen kann.<sup>45</sup>

Als weitere Ursache wird teilweise die „Stellvertreterfunktion“ des Kindes genannt. Das Kind wird bspw. stellvertretend für den Partner misshandelt, gegen den sich die eigentliche Wut richtet, dem die Frau aber z.B. körperlich nicht gewachsen ist.

---

<sup>43</sup> Zu den unterschiedlichen Meinungen bzgl. der Auswirkungen eigener Gewalterfahrungen siehe: Gellert, Karin: Vernachlässigte Kinder, Entstehung, Verlauf und Intervention, Saarbrücken 2007, S. 23-26.

<sup>44</sup> Rensen, S. 56.

<sup>45</sup> Näheres zum Münchhausen-by-proxy-Syndrom vgl.: Rensen, S. 55ff. und Mertens, Verena: Das Münchhausen-by-proxy-Syndrom und seine zivil- und strafrechtliche Bedeutung, in: NJOZ 2009, S. 1665-1681.

### 4.3 Gewalt gegen Männer - Rarität oder Normalität?

Häusliche Gewalt gegen Männer ist ein noch relativ unerforschtes Gebiet. Eine – wenn auch nicht repräsentative, so doch tendenzielle – Studie des BMFSFJ zum Thema Gewalt gegen Männer liefert erste Aussagen zu diesem Themenkomplex. Daraus ergibt sich, dass auch Männern Gewalt durch ihre Partnerin in der Beziehung widerfährt. Am häufigsten wird hierbei von psychischer – insbesondere sozialer – Gewalt berichtet.<sup>46</sup>

Das Dunkelfeld dürfte in diesem Bereich jedoch weitaus höher liegen, da viele Männer Gewalt durch ihre Partnerin nicht zur Anzeige und damit an die Öffentlichkeit bringen.

Doch warum fällt es Männern so schwer, sich einzugestehen, dass sie Opfer geworden sind, und sich Hilfe zu holen?

*„Männer, die zu Hause geschlagen werden, werden in der Gesellschaft immer noch als Witzfiguren belächelt. Nicht selten trifft sie unverhohlene Schadenfreude“<sup>47</sup>*

Diese Aussage trifft den Kern des Problems: Männer schämen sich, zuzugeben, dass sie Opfer häuslicher Gewalt wurden. Zum Einen weil sie denken, dass ihnen ohnehin niemand glauben wird. Zum Anderen, weil in unserer Gesellschaft noch immer das klassische Rollenbild vorherrscht: Der Mann ist stärker als die Frau. Und wer sich von einer Frau Gewalt antun lässt, ist unmännlich. Ein Mann, der zugibt, von seiner Frau geschlagen worden zu sein, erlebt nicht selten eine abneigende Haltung seiner Umwelt, anstatt auf Mitgefühl und Hilfsangebote zu stoßen.

Um Männern mehr Schutz vor Beziehungsgewalt bieten zu können, muss zu allererst ein Umdenken in unserer Gesellschaft stattfinden. Die Vorurteile, Männer seien immer Täter und Frauen immer Opfer, müssen weitläufig ausgeräumt werden, damit es Männern ermöglicht wird, auch ohne soziale Ausgrenzung und Verachtung Hilfen in Anspruch zu nehmen.

---

<sup>46</sup> Vgl. oben 3.4 und BMFSFJ: Männer, S. 10 f.

<sup>47</sup> Küppers, Kirsten: Er hielt einfach still, in: taz Magazin Nr. 7126, 9.8.2003, Seite I-II.

## **5 SCHUTZ UND HILFEN**

In den letzten Jahren wurde viel für den Schutz der Opfer von häuslicher Gewalt getan. Ein Meilenstein für die Entwicklung der Hilfsmöglichkeiten - von denen einige im dritten Teil dieses Kapitels vorgestellt werden - waren und sind die Aktionspläne der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, die ebenfalls in diesem Kapitel behandelt werden.

Um jedoch überhaupt einen wirksamen und anhaltenden Schutz für die Opfer gewährleisten zu können, bedarf es konkreter gesetzlicher Regelungen. Auch die Rechtslage hat sich in den letzten Jahren entwickelt, v.a. die Einführung des Gewaltschutzgesetzes ist hier als wichtiger Schritt zu nennen.

### **5.1 Rechtsgrundlagen**

#### **5.1.1 Gewaltschutzgesetz**

Am 8. November 2001 wurde das „Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung“ einstimmig im Bundestag verabschiedet und im Bundesrat angenommen. Zum 1. Januar 2002 ist es in Kraft getreten. Artikel 1 des Gesetzes beinhaltet das Gewaltschutzgesetz (GewSchG). Außerdem sind weiterführende Regelungen zur Erweiterung der §§ 823, 1004 und 1361b BGB sowie zur Ächtung von Gewalt gegen Kinder ergangen.<sup>48</sup>

Das GewSchG enthält grundlegende Vorschriften zum Schutz vor – insbesondere auch häuslicher – Gewalt. Die Besonderheiten der einzelnen Vorschriften detailliert darzustellen, würde jedoch den Rahmen dieser Arbeit sprengen und soll nicht Kernthema sein.

---

<sup>48</sup> Vgl. Schweikert, Birgit/Baer, Susanne: Das neue Gewaltschutzrecht, Baden-Baden 2002, Rn. 41.

Die wesentlichen Regelungen des GewSchG sind:<sup>49</sup>

- Erlass von Schutzanordnungen gem. § 1 Abs. 1 GewSchG. Diese können in Form eines Betretungsverbot der Wohnung oder eines Annäherungsverbot ergehen, aber auch in anderer, individuell auf das Opfer abgestimmter Form.
- Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung zur alleinigen Nutzung gem. § 2 GewSchG. Ist das Opfer nicht alleiniger Eigentümer, ist diese Maßnahme angemessen zu befristen.

Zu kritisieren ist hier, dass gewaltbetroffene Kinder vollkommen vom Anwendungsbereich des GewSchG ausgenommen sind (§ 3 GewSchG). Hier sind Maßnahmen lediglich auf Grundlage der §§ 1666, 1666a BGB möglich. Doch gerade Kinder sollten durch ein solches Gesetz besser vor Gewalt durch ihre Eltern geschützt werden.

### **5.1.2 Opferentschädigungsgesetz**

Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) ist Teil des Sozialen Entschädigungsrechts. Daneben zählen hierzu v.a. das Bundesversorgungsgesetz (BVG), das Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und das Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Nach den Vorschriften des OEG erhalten Personen, die durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff gegen ihre oder eine andere Person eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, Versorgung in entsprechender Anwendung des BVG (§ 1 OEG).

Da sich die vorliegende Arbeit in einem späteren Teil noch eingehend mit dem OEG und seinen Vorschriften befassen wird, wird an dieser Stelle von weiteren Ausführungen abgesehen und auf Kapitel 6 verwiesen.

---

<sup>49</sup> Zu vertiefenden Ausführungen wird statt vieler verwiesen auf: Brudermüller, Gerd, in: Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch, GewSchG, 69. A., München 2010, S. 2973 – 2980; siehe auch: Schweikert/Baer, Rn. 47 ff.



### 5.1.3 Polizeigesetz

Grundsätzlich war der Polizeivollzugsdienst bis zum Jahr 2008 durch die Generalklausel der §§ 3, 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) dazu ermächtigt, entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht war, also auch in Fällen häuslicher Gewalt, in denen der gewalttätige Partner der Wohnung verwiesen werden sollte. Da damit jedoch erhebliche Grundrechtseinschränkungen, insbesondere die Einschränkung der Freizügigkeit gem. Art. 11 GG, einhergehen<sup>50</sup>, wurde immer mehr eine eigene gesetzliche Regelung bezüglich der Wohnungsverweisung gefordert.

Ein Eingriff in das Grundrecht auf Freizügigkeit ist nach h.M. im Falle einer Wohnungsverweisung stets gegeben, da das Recht, sich an einem selbst gewählten Ort aufzuhalten, eingeschränkt wird. Die Bedeutung dieser Einschränkung gilt als so erheblich, dass nicht festgestellt werden kann, dass die Eingriffsqualität aufgrund der zeitlichen Befristung – ähnlich dem Platzverweis – fehlt.<sup>51</sup> Dieser Ansicht kann gefolgt werden, da der Ausschluss einer Person aus der eigenen Wohnung eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Die eigene Wohnung ist ein Rückzugsort, sie soll Schutz bieten. Wird eine Person gehindert, diesen Schutz in Anspruch zu nehmen, müssen dafür schwerwiegende Gründe vorliegen. Eine Einschränkung des Art. 11 GG ist gem. Abs. 2 möglich, um strafbaren Handlungen vorzubeugen. In Fällen häuslicher Gewalt treten durch Körperverletzungen oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung regelmäßig strafbare Handlungen auf, so dass ein Eingriff hier gerechtfertigt ist.

Der Forderung nach einer eigenständigen Ermächtigungsgrundlage für eine Wohnungsverweisung ist der Gesetzgeber durch das Änderungsgesetz vom 18.11.2008 (in Kraft getreten am 22.11.2008) mit § 27a PolG nachgekommen. Diese Vorschrift ermöglicht durch Abs. 3 die Verweisung der gewalttätigen Person aus der gemeinsamen Wohnung, um dem Opfer

---

<sup>50</sup> Vgl. auch Kay, Wolfgang: Polizeiliche Eingriffsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt, in: FPR 1-2/2005, S.28, 29.

<sup>51</sup> BVerfG, NJW 2002, 2225; vgl. auch VGH Mannheim, NJW 2005, 88, 89; a.A. Ruder: Platz- bzw. Hausverweis, Betretungs- und Rückkehrverbot für gewalttätige Ehepartner?, VBIBW 2002, S. 11, 14.

bereits direkt nach der Tat, und nicht erst einige Tage später, wenn ein zivilgerichtliches Verfahren eingeleitet werden kann, Schutz zu bieten.<sup>52</sup> So viel Zeit verstreichen zu lassen, ist dem Opfer in einer solchen Situation meist kaum zumutbar.

Eine weitere Novellierung des PolG stellt im Zusammenhang mit dem Platzverweis- und Wohnungsverweisverfahren der § 84a PolG dar, der den Verstoß gegen eine Anweisung nach § 27a PolG mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 EUR bewehrt.

## 5.2 Aktionspläne der Bundesregierung

*„Gewalt gegen Frauen ist kein Problem am Rande unserer Gesellschaft, sondern findet mitten unter uns statt. Daher muss Gewalt auch in der Mitte der Gesellschaft durch die Zusammenarbeit aller Verantwortlichen verhindert und abgewendet werden“<sup>53</sup>*

Die Bundesregierung und die Bundesländer haben in den letzten Jahren erkannt, dass häusliche Gewalt in der Bundesrepublik ein weit verbreitetes Problemfeld darstellt. Sie haben begriffen, dass es unbedingt notwendig ist, den Opfern häuslicher Gewalt, aber auch den Tätern, Hilfsmöglichkeiten bereitzustellen und ihren Schutz zu gewährleisten. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung ihre beiden Aktionspläne zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen verabschiedet<sup>54</sup>, aus denen eine enorme Anzahl an weiteren Projekten auf kommunaler Ebene sowie eine Verbesserung der bestehenden Gesetzeslage resultiert.

---

<sup>52</sup> BVerfG, NJW 2002, 2225.

<sup>53</sup> Bundesministerin Ursula von der Leyen, in: BMFSFJ (Hrsg.): Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, 2007, S. 3.

<sup>54</sup> Am 01.12.1999 wurde der erste Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen beschlossen, der zweite Aktionsplan folgte im September 2007.

### 5.2.1 Ziele und Maßnahmen

Ziel dieser Aktionspläne war es, ein umfassendes Gesamtkonzept zur wirkungsvollen und nachhaltigen Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu entwickeln. Vor allem die Verbesserung des zivilrechtlichen Opferschutzes und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit sind zentrale Punkte, um der Gewalt im familiären Nahraum entgegenzuwirken. Denn nur wenn die staatliche Gemeinschaft konsequent und öffentlich darlegt, dass Gewalt in der Familie nicht gebilligt wird, nicht mehr als „Privatangelegenheit“ angesehen wird, kann der Gewaltschleife anhaltend unterbrochen werden.

Bei der Umsetzung des zweiten Aktionsplans rückten vor allem Migrantinnen und Frauen mit Behinderung stärker in den Fokus, aber auch Kinder und Frauen in Trennungssituationen fanden besondere Beachtung.<sup>55</sup>

Zu den wichtigsten Maßnahmen der beiden Aktionspläne gehören u.a.:

- Einführung des „Gesetzes zur gewaltfreien Erziehung“,
- Einführung des „Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung“ und des GewSchG,
- Institutionalisierung von Interventionsprojekten auf kommunaler und Landesebene.<sup>56</sup>

Nach dem Vorbild des ersten Modelprojekts einer Interventionszentrale in Berlin – der BIG – wurde am 30.01.1998 auch in Baden-Württemberg eine solche gegründet: das Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt gegen Frauen (FRIG). Als Ziele hat es sich gesetzt, den Schutz und die Sicherheit der Frauen und Kinder zu verbessern, die Männer zur Verantwortung zu ziehen und häusliche Gewalt zu ächten.<sup>57</sup> Einige weitreichende Ergebnisse konnten durch die Vernetzung und Zusammenarbeit

<sup>55</sup> BMFSFJ: Aktionsplan II, S. 8-14.

<sup>56</sup> Vgl. BMFSFJ (Hrsg.): Umsetzung des Aktionsplans der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, Materialien zur Gleichstellungspolitik Nr. 99/2004, S. 5-8.

<sup>57</sup> Vgl. Anhang: Anlage 2: [http://www.frig-freiburg.de/?page\\_id=2](http://www.frig-freiburg.de/?page_id=2), S. 60.

der befassten Berufsgruppen und Einrichtungen bereits erzielt werden. So bspw. die Einrichtung eines Sonderdezernats für häusliche Gewalt bei der Staatsanwaltschaft Freiburg und die Etablierung des Platzverweis-Verfahrens in Freiburg.<sup>58</sup>

### 5.2.2 Kritik

Die beiden Aktionspläne der Bundesregierung und die damit verbundenen Maßnahmen und Aktivitäten sind ebenso wie die Einführung der Interventionszentralen ein wichtiger Schritt in Richtung der Reduzierung von Gewalt gegen Frauen und Kinder. Jedoch wird in beiden Aktionsplänen ein Bereich gänzlich vernachlässigt: der Schutz gewaltbetroffener Männer.

Wie bereits aufgezeigt, werden auch Männer immer häufiger Opfer häuslicher Gewalt. Dennoch wird in beiden Aktionsplänen nur der Schutz von Frauen und Kindern behandelt. Für betroffene Männer gibt es kaum Schutzmöglichkeiten. Dies kann daran liegen, dass dieses Thema nach wie vor ein Tabu darstellt und noch immer zu wenig erforscht ist. Durch die o.g. Untersuchung des BMFSFJ zur Gewalt gegen Männer wurde ein erster Schritt getan, dies zu ändern. Dies ist jedoch bei Weitem nicht ausreichend. Es ist unbedingt notwendig, dass sich die Bundesregierung auch mit diesem Thema befasst und geeignete Maßnahmen ergreift, wie sie es im Bereich der Gewalt gegen Frauen bereits erfolgreich getan hat. Die Öffentlichkeit muss auch für den Bereich der Gewalt gegen Männer sensibilisiert werden. Ein vergleichbares Projekt ist deshalb auch hier äußerst sinnvoll.

---

<sup>58</sup> Vgl. Anhang: Anlage 3: [http://www.frig-freiburg.de/?page\\_id=9](http://www.frig-freiburg.de/?page_id=9), S. 61.

### 5.3 Hilfen und Anlaufstellen

Inzwischen gibt es für die Opfer häuslicher Gewalt eine Vielzahl kompetenter und geeigneter Hilfsangebote und Anlaufstellen. Leider sind diese jedoch den Opfern häufig gar nicht bekannt oder aber sie scheuen sich, die angebotenen Hilfen in Anspruch zu nehmen. Im Folgenden sollen kurz einige wichtige Einrichtungen und Verfahren vorgestellt werden, um einen Überblick über die bestehenden Hilfsmöglichkeiten zu bekommen.

#### 5.3.1 Platzverweis/Wohnungsverweis

Wie oben unter Punkt 5.3.1 dargestellt, wurde eine eigenständige Ermächtigungsgrundlage für die Wohnungsverweisung des Täters erst im Jahr 2008 mit Einführung des § 27a PolG gesetzlich umgesetzt. Nach dem Motto „Wer schlägt, der geht“ besteht nun die Möglichkeit, den Täter aus der Wohnung zu verweisen und sie dem Opfer – vorübergehend – zur alleinigen Nutzung zu überlassen.

##### 5.3.1.1 Ablauf des Platzverweis-/Wohnungsverweisungsverfahrens

Entschließt sich das Opfer häuslicher Gewalt, die Polizei zu alarmieren, sind die Polizeibeamten die erste Instanz am Tatort. Sie beurteilen die Lage und erstellen eine Gefahrenprognose hinsichtlich der erheblichen Gefahr unmittelbar bevorstehender Gewalthandlungen.<sup>59</sup> Wird eine solche Gefahr gesehen, wird der Täter aus der Wohnung verwiesen und ihm wird der Wohnungsschlüssel abgenommen. Der Polizeivollzugsdienst kann den Wohnungsverweis gem. § 27a Abs. 4 PolG für maximal vier Tage anordnen.

Zur weiteren Überprüfung und Veranlassung wird der Sachverhalt der zuständigen Ortpolizeibehörde mitgeteilt. Diese entscheidet über eine eventuelle Verlängerung des Verweises für bis zu zwei Wochen. In dieser Zeit kann das Opfer entscheiden, ob es zivilrechtliche Schutzmaßnahmen nach dem GewSchG vor dem zuständigen Zivilgericht geltend machen

---

<sup>59</sup> Vgl. Belz, Reiner/ Mußmann, Eike: Polizeigesetz für Baden-Württemberg, 7.A., Stuttgart u.a. 2009, § 27 a Rn. 12.

will. In besonderen Fällen kann die Ortspolizeibehörde den Verweis noch einmal um bis zu zwei Wochen verlängern.<sup>60</sup>

Werden Schutzmaßnahmen nach dem GewSchG beantragt, entscheidet das FamG – ggf. im Zuge eines Eilverfahrens – über die zu erlassenden Anordnungen.<sup>61</sup>

### **5.3.1.2 Erfolge und Kritik**

Um einen ersten, wirksamen Schutz der Opfer häuslicher Gewalt gewährleisten zu können, ist das Platzverweis-/Wohnungsverweisungsverfahren von enormer Wichtigkeit. Es bietet den Opfern im entscheidenden Moment – unmittelbar während und nach der Tat – die Möglichkeit, zur Ruhe zu kommen, sorgfältig über die nächsten Schritte nachzudenken und nicht zusätzlich noch eine neue Unterkunft für sich und die evtl. vorhandenen Kinder suchen zu müssen. Außerdem wird das Opfer – zumindest vorübergehend – aus dem Gewaltkreislauf gerettet und die weitere Eskalation der Gewalt wird in vielen Fällen verhindert.

Doch nicht immer halten sich die gewalttätigen Partner an das polizeiliche Verbot. In manchen Fällen kann durch das Aussprechen eines Wohnungsverweises die Gewalt sogar eskalieren. Nur eines von vielen Beispielen:

*Ingelore M. wurde von ihrem Ehemann auf offener Straße erstochen, nachdem diesem ein polizeiliches Wohnungsbetretungs- und Annäherungsverbot erteilt wurde. Der Mann verschaffte sich gewaltsamen Einlass in die Wohnung des Opfers. Als die Frau nach draußen flüchtete, stach er mehrfach auf sie ein.<sup>62</sup>*

Dieses Beispiel zeigt, dass ein Wohnungsverweis keine Garantie für den Schutz des Opfers ist. Schließlich kann die Polizei die Einhaltung des

---

<sup>60</sup> Zu den Voraussetzungen siehe Stephan, Ulrich/ Deger, Johannes: Polizeigesetz für Baden-Württemberg, 6.A., Stuttgart u.a. 2009, § 27 a Rn. 20.

<sup>61</sup> Zum Ablauf des Platzverweisverfahrens siehe Sozialministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Platzverweisverfahren in Fällen häuslicher Gewalt, Broschüre zur Frauenpolitik, Schaubild vor Seite 1, auch abgedruckt im Anhang: Anlage 4, S. 63.

<sup>62</sup> Vgl. Anhang: Anlage 5: <http://www.berlinonline.de/berliner-zeitung/archiv/.bin/dump.fcgi/2008/1114/brandenburg/0044/index.html>, S. 64.

Verweises nicht 24 Stunden täglich kontrollieren. In manchen Fällen lassen die Opfer den Täter sogar bewusst und – mehr oder minder – freiwillig wieder in die Wohnung, weil sie auf eine Versöhnung hoffen, weil sie eingeschüchtert wurden, weil sie ihn lieben. Auch in solchen Situationen kann es zu erneuten, eskalierenden Gewalttaten kommen. Deshalb ist es wichtig, sich nicht allein auf ein solches Verbot zu verlassen. Fühlt sich die Frau nicht sicher, sind ihr weitere geeignete Hilfsmöglichkeiten aufzuzeigen und anzubieten, bspw. der Einzug in ein Frauenhaus.

### 5.3.2 Täterarbeit

Eine weitere Erkenntnis der neueren Zeit ist jene, dass die Täter für ihr Handeln zur Verantwortung gezogen werden müssen. Es soll den Opfern nicht mehr allein durch Therapie oder in anderer Weise geholfen werden, sondern das Problem soll an seinem Kernpunkt gegriffen werden – dem gewalttätigen Partner.

Die gewalttätigen Partner können bei einer Einrichtung, die Täterprogramme anbietet, selbst um Hilfe bitten, wenn sie ihr Verhalten ändern wollen, um bspw. die Partnerschaft zu retten. Dies geschieht jedoch nur selten, da die Täter ihre Schuld nur selten einsehen und zugeben. Häufiger liegt der Fall vor, dass die Teilnahme an einem Täterprogramm eine Bewährungsauflage darstellt.<sup>63</sup> Im Rahmen der Täterarbeit sollen die gewalttätigen Partner Verantwortung für ihr Handeln übernehmen und sich des Unrechts bewusst werden. Nach einer Studie des BMFSFJ, die acht Institutionen der Täterarbeit über drei Jahre hinweg begleitete, schlossen zwei Drittel der Täter, die das Programm begannen, dieses auch ab.<sup>64</sup>

In den letzten Jahren entstanden zunehmend mehr Institutionen, die Täterarbeit anbieten. Der Ostalbkreis bspw. bietet diese Therapieform in Zusammenarbeit mit dem Institut SYSTEGRA an. Die Anzahl der Klienten steigt stetig an. Im Jahr 2009 wurden 68 Klienten behandelt (Vorjahr:

---

<sup>63</sup> Vgl. Anhang: Anlage 6: <http://www.systegra-stuttgart.de/>, S. 66.

<sup>64</sup> BMFSFJ (Hrsg.): Gemeinsam gegen häusliche Gewalt: Kooperation, Intervention, Begleitforschung, WiBIG, 2004, S. 24 f.

57)<sup>65</sup>, davon sieben wegen häuslicher Gewalt.<sup>66</sup> 38% der behandelten Personen wurde durch justizielle Weisung im Rahmen einer Bewährungsauflage an das Institut vermittelt.<sup>67</sup>

Die stetig ansteigende Klientenzahl und die hohe Abschlussquote zeigen, dass Täterarbeit eine sinnvolle Einrichtung zur Bekämpfung und Reduzierung häuslicher Gewalt darstellt. Um noch bessere Erfolge erzielen zu können, müssen vor allem die Gerichte besser über solche Angebote informiert werden und dieses Angebot auch häufiger nutzen. Denn Täterarbeit hilft nicht nur dem gewalttätigen Partner, sondern auch dem Opfer, da der Täter - und nicht das Opfer selbst - therapiert wird. So wird die Wurzel des Problems erreicht und behandelt. Es wird nicht nur Schadensbegrenzung betrieben, indem man das Opfer nach dem Angriff therapiert, sondern es wird präventiv gearbeitet, um zukünftige Gewalttaten zu verhindern.

### **5.3.3 Frauenhäuser – und Männerhäuser?!?**

Das erste Frauenhaus entstand im Jahr 1976 in Berlin. Seither entstehen immer mehr Zufluchtsstätten für geschlagene und misshandelte Frauen in der Bundesrepublik. Sie dienen vor allem dazu, den Frauen Schutz zu bieten, die sich in ihrer eigenen Wohnung nicht mehr sicher fühlen. Dies kann auch der Fall sein, wenn dem Täter bereits ein Wohnungsverweis erteilt wurde. Einige Sozialämter berufen sich darauf, dass ein Wohnungsverweis ausreicht, um die Frau zu schützen, und deshalb ein Frauenhausaufenthalt nicht durch Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) abgedeckt werden kann. Dieses Problem diskutiert sowohl die Bund-Länder AG Häusliche Gewalt als auch Gertrud Tacke (Rechtsanwältin und Beraterin der Frauenhauskoordinierung e.V. in Frankfurt am Main). Beide kommen zu dem Ergebnis, dass die Übernahme der Kosten

---

<sup>65</sup> Vgl. Anhang: Anlage 7: <http://www.systegra-stuttgart.de/>, S. 67.

<sup>66</sup> Vgl. Anhang: Anlage 8: <http://www.systegra-stuttgart.de/>, S. 68.

<sup>67</sup> Vgl. Anhang: Anlage 6: <http://www.systegra-stuttgart.de/>, S. 66.



für das Frauenhaus nach dem SGB II nicht mit der Begründung versagt werden kann, dass eine Wohnungsverweisung ausreichend ist.<sup>68</sup> Die Adressen der Frauenhäuser sind streng geheim, Männer haben keinen Zutritt zu diesen Einrichtungen. Dadurch soll der bestmögliche Schutz der Frauen gewährleistet werden. Denn selbst wenn dem Täter ein Wohnungsverweis erteilt wurde, kann die Polizei nicht 24 Stunden täglich die Wohnung überwachen und prüfen, ob der Partner nicht doch zurückkommt und gegenüber der Frau Gewalt anwendet. Ein Frauenhausaufenthalt ist deshalb für viele Frauen die einzige Chance, sich wirklich sicher zu fühlen und zur Ruhe zu kommen, um den weiteren Weg zu planen.

Doch wo finden Männer Schutz, denen durch ihre Partnerin Gewalt angetan wurde? Gibt es vergleichbare Einrichtungen auch für Männer – also „Männerhäuser“?

Es gibt sie tatsächlich, oder – um es präziser auszudrücken – es gibt einige wenige. Das erste Männerhaus der Bundesrepublik befindet sich in Brandenburg. Es wurde 1995 von Horst Schmeil gegründet, der selbst Opfer psychischer und physischer Gewalt durch seine eigene Frau wurde. Seither bietet das Männerhaus Schutz für bis zu acht betroffene Männer – und auch deren Kinder. Obwohl derartige Einrichtungen enorm wichtig sind – da die Gewaltbetroffenheit von Männern, wie bereits mehrfach erwähnt, sehr viel höher liegt als allgemein angenommen – erhält das Männerhaus keinerlei finanzielle Unterstützung.<sup>69</sup>

Frauenhäuser entstehen in den letzten Jahren zunehmend in jeder größeren Stadt und in immer größerer Zahl. Sie bieten wichtige Hilfen und Schutz für gewaltbetroffene Frauen und müssen deshalb noch mehr gefördert und bekannt gemacht werden. Doch dabei dürfen die gewaltbetroffenen Männer nicht außer Acht gelassen werden. Auch für sie ist es wichtig,

---

<sup>68</sup> Tacke, Gertrud: Frauenhausaufenthalt, Sozialhilfe und Gewaltschutzgesetz, in: FPR 1-2/2005 S. 41, 41ff.

<sup>69</sup> Vgl. Cigdem, Akyol: Männerhaus – Ein Ort für geschlagene Männer, in: Zeit online, 18.11.2009, abgedruckt im Anhang: Anlage 9. <http://www.zeit.de/gesellschaft/generationen/2009-11/maennerhaus?page=1>, S. 69.

Zufluchtsstätten und Anlaufstellen nutzen zu können. Und auch diese Einrichtungen müssen durch finanzielle Hilfen gefördert werden, ebenso wie es Frauenhäuser schon seit langer Zeit werden. Die Bundesregierung sollte hier keinen Unterschied machen, ob es sich bei den Opfern um Frauen oder Männer handelt. Sie soll jedes Opfer gleich behandeln, ihm den gleichen Schutz und die gleichen Möglichkeiten gewähren. Dies ist ein wichtiges Problemfeld, dem sich die Bundesregierung in der kommenden Zeit dringend annehmen sollte. Außerdem muss bekannt gemacht werden, dass überhaupt solche Einrichtungen existieren, denn wenn niemand davon weiß, kann sie auch niemand nutzen. In diesem Bereich ist deshalb zum Einen die finanzielle Förderung, zum Anderen aber auch die intensive Öffentlichkeitsarbeit von herausragender Bedeutung.

## **6 ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN NACH DEM OPFERENTSCHÄDIGUNGSGESETZ**

### **6.1 Allgemeines zum Opferentschädigungsgesetz**

#### **6.1.1 Entstehung und Grundgedanke**

Das OEG ist – wie oben bereits ausgeführt – Teil des Sozialen Entschädigungsrechts. Es entstand aus dem Gedanken heraus, dass der Staat ein Monopol auf die Verbrechensbekämpfung hat. Kann er dieser Pflicht im Einzelfall nicht nachkommen, und so den Bürger nicht vor einer Gewalt-handlung schützen, besteht das Bedürfnis, dass die Gesellschaft für Schäden aus solchen Angriffen eintritt.<sup>70</sup> Nun könnte eingewendet werden, dass Opfer von Gewalttaten gegen den Täter ohnehin einen zivilrechtlichen Anspruch auf die Leistung von Schadenersatz innehaben. Doch in einer Vielzahl der Fälle bleibt der Täter entweder völlig unbekannt oder aber er verfügt über keinerlei finanzielle Mittel, so dass ein eventuell bestehender Anspruch in der Realität nicht durchsetzbar ist. Die Opfer erhalten folglich keinerlei Entschädigung. Auch Versicherungen decken nicht jegliches Risiko ab, so dass auch von dieser Seite häufig keine Leistungen zu erwarten sind.<sup>71</sup>

Aus diesen Gründen trat am 16.05.1976 das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in Kraft.

#### **6.1.2 Statistische Daten**

Im Jahr 2009 waren 5.740 Personen (Vorjahr: 5.108) in Baden-Württemberg versorgungsberechtigt nach dem OEG.<sup>72</sup> Die Antragszugänge gingen leicht zurück von 2.900 im Jahr 2008 auf 2.784 im Jahr 2009. Im Ostalbkreis wurden im Jahr 2009 insgesamt 58 neue Anträge auf Leistungen nach dem OEG eingereicht, davon wurden in 5 Fällen laufende Leistun-

---

<sup>70</sup> BT-Drucks. 7/2506, S. 10.

<sup>71</sup> Kunz, Eduard/Zellner, Gerhard/Gelhausen, Reinhard u.a.: Opferentschädigungsgesetz Kommentar, 5.A., München 2010, S. 13.

<sup>72</sup> Regierungspräsidium (RP) Stuttgart (Hrsg.): Jahresbericht 2009 des Landesversorgungsamts Baden-Württemberg, S.40.

gen bewilligt. Im Vergleich dazu gingen im Landkreis Böblingen 368 neue Anträge ein. Dies ist damit zu erklären, dass sowohl die Zuständigkeit für den Landkreis Esslingen als auch für den Rems-Murr-Kreis beim Landratsamt Böblingen liegt.<sup>73</sup>

## **6.2 Voraussetzungen für die Leistungsgewährung**

### **6.2.1 Zuständigkeit**

Gem. § 6 OEG sind diejenigen Behörden für die Durchführung des OEG zuständig, denen die Durchführung des BVG obliegt. Dies sind die Versorgungs- bzw. Landesversorgungsämter. Bis zum 31.12.2004 bestanden in Baden-Württemberg (BW) 8 Versorgungsämter.<sup>74</sup> Mit der Verwaltungsstrukturreform gingen deren Aufgaben am 01.01.2005 auf die Landratsämter über.

Örtlich zuständig für die Bearbeitung eines OEG-Antrags in BW ist – wenn sich das schädigende Ereignis innerhalb von BW oder im Ausland zuge- tragen hat – das jeweilige Landratsamt, in dessen Bezirk der Antragsstel- ler seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei einem Wohnortwechsel in einen anderen Landkreis innerhalb von BW wechselt also auch die für die Bearbeitung des Antrags oder die Erbringung der Leistung zuständige Behörde. Wird eine Person, die ihren Wohnsitz in BW hat, jedoch in einem anderen Bundesland das Opfer einer Gewalttat, so ist das Bundesland zuständig, in dem sich die Tat ereignet hat. Zieht ein Geschädigter in ein anderes Bundesland um, bleibt die ursprünglich zu- ständige Behörde auch weiterhin zuständig.

---

<sup>73</sup> RP Stuttgart, Jahresbericht 2009, S. 43 f.

<sup>74</sup> Freiburg, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Ravensburg, Rottweil, Stuttgart, Ulm.

### 6.2.2 Geltungsbereich

Der zeitliche Geltungsbereich des OEG beschränkt sich in den alten Bundesländern auf Taten, die nach seinem Inkrafttreten, also nach dem 15. Mai 1976, begangen wurden, in den neuen Bundesländern auf Taten, die sich nach dem 02.10.1990 ereigneten. In beiden Fällen sind Ausnahmen im Rahmen der Härtefallregelung des § 10a OEG möglich.

Räumlich beschränkte sich das OEG gem. § 1 Abs. 1 OEG im Rahmen des Territorialprinzip bis zum 01.07.2009 auf das Bundesgebiet bzw. deutsche Schiffe und Luftfahrzeuge, da der Gesetzgeber begründete, nur für Taten auf seinem Gebiet eintreten zu müssen, da er hier das Verbrechen hätte verhindern müssen, dies aber nicht konnte.<sup>75</sup> Mit Einführung des 3. Änderungsgesetzes wurde dieses Territorialprinzip durch das Personalitätsprinzip ergänzt. Seither werden auch Opfer von Gewalttaten im Ausland entschädigt.

Der persönliche Geltungsbereich erstreckt sich grundsätzlich auf jeden Deutschen, der im In- oder Ausland, bzw. jeden Ausländer, der in der BRD Opfer einer Gewalttat wird. Voraussetzung ist die Rechtsfähigkeit einer Person, die sie gem. § 1 BGB mit Vollendung des Geburtsvorgangs erhält. Grundsätzlich wäre also das ungeborene, aber bereits gezeugte Kind - der Nasciturus - nicht entschädigungsberechtigt. Hier kann jedoch die zum BVG ergangene Rechtsprechung auf das OEG übertragen werden, wonach der Nasciturus ebenfalls einen Entschädigungsanspruch besitzt<sup>76</sup>, da Angriffe grundsätzlich geeignet sind, auch ihn zu schädigen.<sup>77</sup> Die Rechtsprechung hat hier eine Lücke des Gesetzes geschlossen, weil sie davon ausging, dass dieser Tatbestand vom Gesetzgeber schlicht vergessen wurde.<sup>78</sup> Dieser Auffassung kann gefolgt werden, da der Gesetzgeber grundsätzlich alle unschuldigen Opfer von Gewalttaten schützen wollte.

<sup>75</sup> BT-Drucks. 16/12273, S. 5.

<sup>76</sup> BSGE 18, 55, 56; vgl. auch, Sailer, in: Wilke, Gerhard/ Fehl, Hans-Martin u.a.: Soziales Entschädigungsrecht, Kommentar, 7.A., Stuttgart u.a. 1992, § 1 BVG Rn. 6.

<sup>77</sup> Heinz, Dirk: Opferentschädigungsgesetz, Stuttgart 2007, § 1 Rn. 36.

<sup>78</sup> Vgl. BSGE 18, 55, 55f. sowie Fehl, in: Wilke/ Fehl, § 1 BVG Rn. 6.

Dabei kann er nicht gewollt haben, dass gerade die schwächsten Teile der Gesellschaft von der Leistung ausgenommen sind.

Gem. § 1 Abs. 8 OEG haben auch die Hinterbliebenen des Opfers einen Entschädigungsanspruch in entsprechender Anwendung der §§ 38 ff. BVG.<sup>79</sup> Bei häuslicher Gewalt kann dies u.U. problematisch sein, wenn der Täter (z.B. der Vater) und der Hinterbliebene (z.B. das Kind der ermordeten Mutter) in einem gemeinsamen Haushalt leben. Es muss ausgeschlossen werden, dass der Täter von der Leistung profitiert<sup>80</sup>, ansonsten kann sie wegen Unbilligkeit versagt werden.

### 6.2.3 Antragstellung

Leistungen nach dem OEG werden nur auf Antrag<sup>81</sup> gewährt (§ 1 Abs. 1 OEG), er ist materiell-rechtliche Voraussetzung für die Leistungsgewährung. Der Antrag kann formlos beim zuständigen Versorgungsamt gestellt werden. Bei der Antragstellung sind keine speziellen Fristen zu beachten, jedoch ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich für den Beginn der Leistungsgewährung: Wird der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Tat gestellt, erhält der Geschädigte Leistungen ab dem Tatzeitpunkt. Wird der Antrag hingegen erst nach einem Jahr gestellt, wird Leistung erst ab dem Tag der Antragsstellung gewährt (vgl. § 60 Abs. 1 und 2 BVG).

Da vielen Geschädigten das OEG und seine Leistungen gar nicht bekannt sind, tritt auch der Fall häufig ein, dass der Antrag durch die Krankenkasse des Geschädigten gestellt wird. Diese hat Interesse an der Leistung einer Opferentschädigung, da sie gem. § 19 Abs. 1 BVG einen Anspruch auf Erstattung der ihr durch die Heilbehandlung entstandenen Kosten durch die Versorgungsverwaltung besitzt.<sup>82</sup>

---

<sup>79</sup> Anspruchsberechtigt sind Witwen/Witwer, Waisen und Verwandte in aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern).

<sup>80</sup> Dies kann bspw. durch Einrichtung eines mündelsicheren Kontos gewährleistet werden, das vom Jugendamt bis zur Volljährigkeit des Berechtigten verwaltet wird.

<sup>81</sup> Vgl. Anhang: Anlage 10: [http://www.ostalbkreis.de/sixcms/media.php/26/Antrag\\_Beschaedigtenversorgung\\_OEG.pdf](http://www.ostalbkreis.de/sixcms/media.php/26/Antrag_Beschaedigtenversorgung_OEG.pdf), S. 72.

<sup>82</sup> Vgl. Kunz/Zellner/Gelhausen, § 1 Rn. 44.

### 6.2.4 Der vorsätzliche, rechtswidrige tätliche Angriff

Um einen Anspruch nach dem OEG zu haben, muss gegen das Opfer ein vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff ergangen sein. Nur wenn diese drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen, besteht – wenn kein Versagungsgrund nach § 2 OEG entgegensteht – ein Entschädigungsanspruch des Opfers.

Doch diese drei einfach scheinenden Begriffe bergen einige Probleme bzgl. ihrer Anwendung und beschäftigen damit immer wieder die Gerichte.

#### 6.2.4.1 Der tätliche Angriff – nur bei körperlicher Gewalt?

Der Begriff des tätlichen Angriffs beschäftigt die Gerichte wohl mit am meisten seit der Entstehung des OEG. Da es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, bedarf er der umfassenden Auslegung durch die Rechtsprechung. Im Laufe seiner Geschichte wurde der Begriff immer wieder neu definiert oder die bestehende Definition aufgrund neuer Erkenntnisse und Fallkonstellationen erweitert.

Der Begriff des „tätlichen Angriffs“ ist den §§ 113 Abs. 1 und 121 Abs. 1 Nr. 1 StGB entnommen und wurde durch den Gesetzgeber in Anlehnung an die Definition des Reichsgerichts in Strafsachen (RGSt)<sup>83</sup> in der Gesetzesbegründung folgendermaßen definiert:

*„Unter einem `rechtswidrigen tätlichen Angriff gegen eine Person´ ist eine unmittelbar auf den Körper eines Menschen zielende feindselige Einwirkung zu verstehen, für die ein Rechtfertigungsgrund nicht gegeben ist.“<sup>84</sup>*

Im Hinblick auf einige Fallkonstellationen häuslicher Gewalt ist diese Definition jedoch unzureichend. Danach hätten bspw. Opfer gewaltlosen sexuellen Missbrauchs keinen Entschädigungsanspruch, da ein „gewaltsames, handgreifliches Vorgehen gegen eine Person in kämpferischer, feindseli-

<sup>83</sup> Vgl. v.a. RGSt 7, 301f., RGSt 59, 265f., RGSt 43, 181, RGSt 56, 353f.

<sup>84</sup> BT-Drucks. 7/2506, S. 13f.

ger Absicht<sup>85</sup> fehlt. Dieses Problem hat auch das BSG erkannt und in zwei wegweisenden Entscheidungen vom 18.10.1995<sup>86</sup> den Begriff des tätlichen Angriffs neu ausgestaltet, nachdem kurz zuvor das OLG Celle einen tätlichen Angriff verneint hatte, wenn der Vater seine Tochter sexuell missbraucht.<sup>87</sup> In den beiden o.g. Urteilen stellte das Gericht fest, dass

*„...die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen dieser Vorschrift [des § 1 Abs. 1 OEG] [...] auch dann erfüllt sein [können], wenn der Täter keine nennenswerte Kraft aufwendet, um einen Widerstand des Opfers zu überwinden, sondern sein Ziel dadurch erreicht, dass er den Widerstand seines Opfers durch Täuschung, Überredung oder sonstige Mittel ohne besonderen Kraftaufwand bricht oder gar nicht erst aufkommen lässt.“<sup>88</sup>*

Die feindselige Einstellung des Täters muss sich nicht auf das Opfer beziehen, der Täter kann dem Opfer durchaus auch freundschaftlich gesinnt sein. Was feindselig ist, sagt das Strafgesetzbuch.<sup>89</sup> Es wird also keine feindliche Gesinnung gegen das Opfer, sondern Rechtsfeindlichkeit gefordert.

Der Begriff des „tätlichen Angriffs“ stellt auch in Fällen der Vernachlässigung von Kindern einen Problemfall dar. Wie ist es zu bewerten, wenn ein Kind durch eine Unterlassungshandlung – wie bspw. die unzureichende Ernährung oder die Unterlassung medizinisch notwendiger Behandlungen – oder aber durch emotionale Vernachlässigung – also durch Isolation, Ablehnung etc. – schwere gesundheitliche Schäden davonträgt?

<sup>85</sup> BSGE 59, 46, 47 = SozR 3800 §1 Nr. 6 = NJW 1986, 2663, 2664f. = MDR 1986, 346f.

<sup>86</sup> AZ 9 RVg 4/93 = BSGE 77, 7ff. und AZ 9 RVg 7/93 = BSGE 77, 11ff.

<sup>87</sup> OLGR Celle 1995, 219, 220.

<sup>88</sup> BSGE 77, 11, 12 = SozR 3-3800 §1 Nr. 7 = NJW 1996, 1620, 1621 = Breith 1996, 659, 661 f.

<sup>89</sup> BSGE 77, 7, 9 = SozR 3-3800 §1 Nr. 6 = Breith 1996, 655, 657.



Nach h.M. kann ein Entschädigungsanspruch nach dem OEG auch durch unechte Unterlassungstaten ausgelöst werden, wenn der Täter gegenüber dem Opfer eine Garantenstellung innehat.<sup>90</sup> Eine Gleichstellung von Unterlassungstaten mit einem aktiven Tun erfolgt über § 13 StGB, wenn der Täter eine Garantenpflicht hatte und ihm die Abwendung des Erfolgs möglich und zuzumuten war.

Im Falle körperlich wirkender Vernachlässigungen<sup>91</sup> (Nahrungsentzug, unzureichende medizinische Versorgung) stellt sich dies als „unmittelbar auf den Körper eines anderen zielende Aktion“ dar, deren Auswirkungen keine anderen sind als bei einem aktiven Tun. Ein tätlicher Angriff ist hier deshalb grundsätzlich zu bejahen.

Komplizierter verhält es sich bei emotionaler Vernachlässigung, die keine direkten körperlichen Schäden verursacht. Bis vor nicht allzu langer Zeit herrschte in der Literatur die Meinung vor, dieser Bereich falle gänzlich aus dem Tatbestand des OEG heraus, da es zum Einen an einem tätlichen Angriff, zum Anderen an der erforderlichen Einzelhandlung fehle, da eine Vernachlässigung nicht an einer einzelnen Tat festgemacht werden könne. Vielmehr wurde sie als „Ausdrucksweise fehlerhafter innerer Einstellung zum Kind“ und „Atmosphäre feindlichen und schädlichen Verhaltens“ und damit schlicht als „Milieuschaden“ bezeichnet.<sup>92</sup> Diese Haltung wurde vom Sozialgericht Ulm in seinem Urteil vom 27.01.2000 aufgegeben.<sup>93</sup> Danach kann auch ein

*„extremes Fehlverhalten der Eltern bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes, das nicht durch körperliche Übergriffe, son-*

---

<sup>90</sup> Vgl. statt vieler Kunz/ Zellner/ Gelhausen, § 1 Rn. 22; a.A. Schoreit, Armin/ Düsseldorf, Theodor: Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, Berlin 1976, § 1 Abs. 1 Rn. 62ff.; Einigkeit hingegen herrscht darüber, dass echte Unterlassungstaten keinen Entschädigungsanspruch nach dem OEG auslösen.

<sup>91</sup> Hierunter werden Tathandlungen gefasst, die strafrechtlich als einfache oder qualifizierte Körperverletzungsdelikte zu bewerten sind, vgl. Heinz, Dirk: Zur rechtlichen Bewertung emotional wirkender Vernachlässigung von Schutzbefohlenen im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes, in: ZfS 4/2001, S. 97, 97.

<sup>92</sup> Heinz, Dirk: Misshandelte und vernachlässigte Kinder - Opfer von Gewalttaten nach dem OEG?, in: ZfS 5/2000, S. 129, 134.

<sup>93</sup> SG Ulm, ZfS 12/2000, S. 357-359.

*dem durch eine außerordentliche Vernachlässigung und eindeutig falsches Erziehungsverhalten gekennzeichnet ist<sup>94</sup>*

einen Entschädigungsanspruch auslösen. Da keine feindselige Willensrichtung gegenüber dem Opfer, sondern Rechtsfeindlichkeit gefordert wird, genügt die Verletzung des § 223b a.F. StGB (jetzt § 225 StGB). Den Straftatbestand verwirklicht, wer sein Kind quält (Zufügen von Leid oder länger andauernder oder sich wiederholender Schmerzen<sup>95</sup>), roh misshandelt (aus gefühlloser, fremde Leiden missachtender Gesinnung heraus<sup>96</sup>) oder wer seine Fürsorgepflicht böswillig vernachlässigt. Eine böswillige Vernachlässigung liegt vor, wenn sie aus verwerflichen, insbesondere eigensüchtigen Beweggründen heraus erfolgt.<sup>97</sup> Dies ist nicht der Fall, wenn Gleichgültigkeit oder Schwäche der Grund für die Vernachlässigung sind. Um also die Anerkennung einer Vernachlässigung in Betracht ziehen zu können, muss zumindest eines dieser Merkmale gegeben sein.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass eine Vernachlässigung als Gewalttat i.S.d. OEG angesehen werden kann, wenn:

- 1) die Tat geeignet ist, schwere gesundheitliche Schädigungen hervorzurufen,
- 2) das Opfer einer besonders schutzwürdigen Gruppe (insb. Kinder) angehört und
- 3) die Handlung nach § 225 StGB strafbar ist.

All diese Punkte dürften jedoch wohl nur in extremen Fällen zutreffen, weshalb darüber nachgedacht werden kann, ob der Anwendungsbereich des OEG hier eine Erweiterung erfahren muss. Dazu ist jedoch anzumerken, dass eine Straftat nur unter den o.g. Voraussetzungen vorliegt. Wird ein Kind von den Eltern unbeabsichtigt vernachlässigt, bspw. weil diese

<sup>94</sup> SG Ulm, ZfS 12/2000, S. 357, 358.

<sup>95</sup> Kindhäuser, Urs: Strafgesetzbuch, Kommentar, 4.A., Baden-Baden 2010, § 225 Rn. 10.

<sup>96</sup> Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 56.A., München 2009, § 225 Rn. 9.

<sup>97</sup> SG Ulm, ZfS 12/2000, S. 357, 359.

auf Grund ihrer Persönlichkeitsstruktur schlicht nicht in der Lage sind, es angemessen zu versorgen, ist hierin keine vorsätzliche Handlung zu sehen, die das OEG jedoch ausdrücklich fordert. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs in diese Richtung ist deshalb bereits durch den Gesetzestext ausgeschlossen.

#### **6.2.4.2 Das Vorsatzerfordernis im Opferentschädigungsrecht**

Um einen Entschädigungsanspruch auszulösen, muss der tätliche Angriff in vorsätzlicher Weise erfolgt sein (§ 1 Abs.1 OEG). Der Vorsatzbegriff ist hier im strafrechtlichen Sinne - also im Sinne des Wissens und Wollens der Tatbestandverwirklichung - zu verstehen, wobei bedingter Vorsatz (*dolus eventualis*) genügt. Der Vorsatz muss sich lediglich auf den Angriff, nicht auf die daraus folgende Schädigung beziehen.<sup>98</sup> Eine Ausnahme von diesem Vorsatzerfordernis stellt die sogenannte „*aberratio ictus*“ dar: Der Angriff gilt einer bestimmten Person, er ist vorsätzlich. Anstelle dieser Person wird jedoch eine andere verletzt. Der Angriff auf sie war nicht vorsätzlich, sondern fahrlässig. Im Grunde würde also eine Entschädigung für die tatsächlich geschädigte Person ausscheiden. Dies war jedoch ersichtlich nicht der Wille des Gesetzgebers, da bereits in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird, dass bei einem fehlgegangenen Angriff auf eine Person, der eigentlich einem Anderen galt, diese dennoch einen Versorgungsanspruch hat.<sup>99</sup> Hier kann nichts anderes gelten, denn das würde dem Sinn des OEG zuwiderlaufen, nämlich den Menschen zu helfen, die unschuldig und unerwartet Opfer einer Gewalttat wurden. Gerade bei einem fehlgegangenen Angriff kann das Opfer in keinster Weise mit einer Verletzung rechnen.

Auf die Schuldfähigkeit des Täters kommt es nicht an. Im Sinne des OEG kann auch ein handlungsfähiges Kind einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff begehen.<sup>100</sup>

---

<sup>98</sup> SozR 3-3800 § 1 Nr. 1 = NJW 1991, 2590, 2591; vgl. ebenso Kunz/Zellner/Gelhau-  
sen, § 1 Rn. 27 m.w.N.

<sup>99</sup> BT-Drucks. 7/2506, S. 14.

<sup>100</sup> BT-Drucks. 7/2506, S. 14.

### 6.2.4.3 Die Rechtswidrigkeit

Grundsätzlich gilt auch im Opferentschädigungsrecht: Die Tatbestandsmäßigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht, wenn ein Rechtfertigungsgrund für den Angriff vorliegt.

Ein solcher Rechtfertigungsgrund kann die Einwilligung des Betroffenen sein. Diese ist jedoch nur gültig, soweit der Betroffene auch die Einwilligungsfähigkeit besitzt. Daran fehlt es laut Rechtsprechung regelmäßig bei sexuellem Missbrauch von Kindern. Auch wenn diese die Handlung scheinbar freiwillig an sich oder anderen vornehmen oder vornehmen lassen, fehlt ihnen die Fähigkeit, die Bedeutung und Tragweite dieser Entscheidung zu erkennen, weshalb eine Einwilligung hier keinen Rechtfertigungsgrund darstellt und die Handlung rechtswidrig bleibt.<sup>101</sup>

In der Literatur äußerst umstritten ist die Frage, ob das Züchtigungsrecht der Eltern gegenüber dem Kind heute noch einen Rechtfertigungsgrund darstellt. Heinz bspw. nennt das Züchtigungsrecht ohne weitere Ausführungen in der Aufzählung der Rechtfertigungsgründe.<sup>102</sup> Während Kunz/Zellner in der dritten Auflage ihres Kommentars aus dem Jahr 1995 noch der Meinung sind, dass das Züchtigungsrecht allgemein eine Körperverletzung rechtfertigen kann, wenn es auf angemessene Weise zu einem bestimmten Erziehungszweck ausgeübt wird<sup>103</sup>, wird dies in der neuesten Auflage aus dem Jahr 2010 als fraglich bezeichnet.<sup>104</sup> Eine Antwort bleibt jedoch offen. In seiner Neufassung verbietet § 1631 Abs. 2 BGB körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen gegenüber Kindern in der Erziehung. Nach dieser Vorschrift stellt das Züchtigungsrecht deshalb laut Fischer keinen Rechtfertigungsgrund mehr dar.<sup>105</sup> Vielmehr verbietet sie jegliche Art von körperlichen Strafen und anderen entwürdigenden Maßnahmen, wobei bisher offen ist, was bei einem Kind unter einer „entwürdigenden Maßnahme“ verstanden

<sup>101</sup> BSGE 77, 11, 12f. = SozR 3-3800 § 1 Nr. 7 = NJW 1996, 1620, 1620 = Breith 1996, 659, 661.

<sup>102</sup> Heinz, OEG, § 1 Rn. 134. Ebenso Sailer, in: Wilke/Fehl: § 1 OEG Rn. 8.

<sup>103</sup> Kunz, Eduard/ Zellner, Gerhard: Opferentschädigungsgesetz Kommentar, 3.A., München 1995, § 1 Rn. 22.

<sup>104</sup> Kunz/ Zellner/ Gelhausen, § 1 Rn. 39.

<sup>105</sup> Fischer, § 223 Rn. 18a.

wird, da für einen Erwachsenen jegliche körperliche Bestrafung entwürdigend ist.<sup>106</sup> Mit welchem Maßstab soll hier also bei Kindern gemessen werden? Liegt bei ihnen die Grenze zur Entwürdigung niedriger als bei einer erwachsenen Person? Ist eine leichte Ohrfeige oder ein leichter Klaps schon entwürdigend oder noch im Rahmen des erzieherisch Notwendigen und Erlaubten? Gerade hier scheiden sich die Geister. Riemer sieht bereits in der Anwendung eines leichten Klapses eine Gewalttat i.S.d. § 1631 Abs. 2 BGB und somit eine Körperverletzung i.S.d. § 223 StGB.<sup>107</sup> Viele Kritiker sind jedoch anderer Ansicht. Sie halten leichte Züchtigungen auch weiterhin für gerechtfertigt.<sup>108</sup> Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass bereits der Wortlaut des § 1631 Abs. 2 BGB jegliche Art von körperlicher Züchtigung und Bestrafung verbietet, also auch einen leichten Klaps, da es sich hier definitionsgemäß um einen „leichten Schlag auf einen Körperteil“<sup>109</sup> bzw. einen „leichten Schlag, leichte Ohrfeige“<sup>110</sup> handelt. Außerdem kann kein Unterschied gemacht werden zwischen dem Fall, in dem ein Kind ohne ersichtlichen Grund geschlagen wurde, und dem Fall, in dem dies zur Bestrafung oder Erziehung geschah. Würde man hier etwas anderes gelten lassen, könnten sich misshandelnde Eltern bei jeder Art von Gewalt darauf berufen, dass dies nur zu Erziehungszwecken erfolgt ist. Ein Gegenbeweis ist schwerlich zu erbringen.

Aus diesen Gründen kann jegliche Form der Gewaltausübung – auch und gerade im Rahmen der körperlichen Züchtigung und Erziehung – als unzulässig angesehen werden. Das Züchtigungsrecht stellt heute keinen Rechtfertigungsgrund mehr dar, weshalb eine Leistung nach dem OEG hier nicht grundsätzlich versagt werden darf. Anzumerken ist jedoch, dass eine leichte Ohrfeige, wenn sie nur in Ausnahmefällen vorkommt, keine bleibenden Schäden bei dem Kind hervorrufen wird, weshalb eine Leistung nach dem OEG hier zwar grundsätzlich in Betracht kommt, eine

---

<sup>106</sup> Ebenda, Rn. 18b.

<sup>107</sup> Riemer, Martin: Das elterliche Züchtigungsrecht nach dem „Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Kindererziehung“, in: ZJJ 4/2005, S. 403, 407.

<sup>108</sup> Vgl. statt vieler: Dölling, Dieter/ Duttge, Gunnar/ Rössner, Dieter (Hrsg.): Handkommentar gesamtes Strafrecht, Baden-Baden 2008, StGB, Vor §§ 32-35 Rn. 24.

<sup>109</sup> Duden Deutsches Universalwörterbuch, 6.A., Mannheim 2007.

<sup>110</sup> Wahrig Deutsches Wörterbuch, 7.A., München 2000, S. 736.

Schadigungsfolge in den meisten Fällen jedoch nicht eintreten wird. Somit kommt bei einer kurzzeitigen Verletzung - die bei einem einmaligen leichten Klaps ebenfalls selten auftreten wird - maximal ein Heilbehandlungsanspruch (§ 10 BVG) in Betracht, eine Beschädigtenrente (§§ 29 ff. BVG) ist jedoch grundsätzlich auszuschließen, da es an den nachhaltigen Schädigungsfolgen fehlt. Auch bleibende psychische Schäden sind bei einer einmaligen Ohrfeige regelmäßig nicht zu erwarten.

### **6.3 Versagungsgründe**

Vor der Einführung des OEG befürchtete der Gesetzgeber, dass durch eine uneingeschränkte Leistungsgewährung ohne jegliche Versagungsgründe das Verhalten der Opfer – unbewusst – negativ beeinflusst werden könnte. Die damaligen Erfahrungen aus dem Gebiet der Viktimologie zeigten, dass dem Verhalten des Opfers vor und während der Tat eine große Bedeutung zukommt. Es könnte bevorstehende Taten bspw. einfacher erdulden, wenn es wüsste, dass es dafür entschädigt würde. Dies dürfte bei Körperverletzungsdelikten jedoch selten der Fall sein. Dennoch wollte der Gesetzgeber nicht in jedem Falle einen Entschädigungsanspruch gewähren, sondern vielmehr die Möglichkeit erhalten, dem Opfer Leistungen zu versagen, wenn sein Verhalten im Einzelfall einer Entschädigung entgegensteht. Aus diesem Grund beinhaltet § 2 OEG Gründe, die trotz des Vorliegens eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs einen Entschädigungsanspruch ausschließen.<sup>111</sup>

---

<sup>111</sup> BT-Drucks. 7/2506, S. 11.

### 6.3.1 Mitverursachung durch das Opfer

Ein Entschädigungsanspruch ist gem. § 2 Abs. 1 1. Alt. OEG zwingend ausgeschlossen, wenn das Opfer die Schädigung verursacht hat. Der Begriff der Verursachung ist dabei i.S.d. Kausaltheorie der wesentlichen Bedingung zu verstehen, d.h. der Geschädigte muss eine wesentliche Bedingung für den Schadenseintritt gesetzt haben.<sup>112</sup> Zur Abgrenzung hat das BSG die „Theorie der Spiegelbildlichkeit“<sup>113</sup> entwickelt: Das Opferverhalten muss in gleicher Weise wie das vorsätzliche, rechtswidrige Täterverhalten von der Rechtsordnung missbilligt werden. Nur dann ist die Versagung von Leistungen gerechtfertigt. Diese Regelung verhindert, dass jedes Verhalten des Opfers, welches auch nur in geringem Maße den Schädigungseintritt fördert, zum Leistungsausschluss führt. Denn steht das missbilligte Opferverhalten in keinerlei Relation zur Reaktion des Täters, darf dem Opfer eine Entschädigung nicht versagt werden.

Eine Versagung von Leistungen wegen Mitverursachung kommt auch in Betracht, wenn sich das Opfer schuldhaft in eine Gefahrenlage gebracht hat und sich dem Risiko einer Schädigung aussetzt. Hierbei kommt insbesondere der Fall in Betracht, in dem das Opfer den Täter provoziert. Steht dessen Reaktion auf diese Provokation in angemessenem Verhältnis dazu, sind Leistungen nach dem OEG zu versagen, so das BSG.<sup>114</sup> Der zugrunde liegende Fall:

*Ein verheirateter Mann hat eine außereheliche Affäre mit seiner Geliebten. Diese wiederum kränkt und reizt er immer wieder mit noch weiteren Liebschaften mit anderen Frauen. Bisher konnte er sie jedes Mal wieder beruhigen und sich mit ihr versöhnen. Nicht so bei seiner letzten Untreue-Tat: Die Freundin kann sich nicht mehr beherrschen und erschießt den Mann. Seine Witwe und seine beiden Töchter beantragen Hinterbliebenenversorgung nach dem OEG.*

---

<sup>112</sup> BT-Drucks. 7/2506, S. 15.

<sup>113</sup> BSGE 52, 281, 284 = SozR 3800 § 2 Nr. 3 = NJW 1982, 596, 597.

<sup>114</sup> BSGE 49, 104, 106 = SozR 3800 § 2 Nr. 1 = NJW 1980, 2326, 2327.

In diesem Fall bejahte das BSG einen Entschädigungsanspruch der Witwe und der Töchter.<sup>115</sup> Die Reaktion der Geliebten sei ungewöhnlich gewesen und hatte „...als Tötungsursache das Übergewicht gegenüber der Enttäuschung, die [der Mann] der Täterin zuvor bereitet hatte...“.<sup>116</sup>

Im Umkehrschluss bedeutet dieses Urteil, dass eine Provokation des Täters die Entschädigung einer darauf folgenden Körperverletzung ausschließen kann. Ob ein Versagungsgrund in einem solchen Fall vorliegt, hängt maßgeblich davon ab, ob der Angriff nach Art und Schwere der Provokation objektiv verhältnismäßig erscheint.<sup>117</sup>

Ein fiktives Beispiel:

*Ein Frau wird in regelmäßigen Abständen von ihrem Mann geschlagen. Dennoch provoziert sie ihn in gesteigertem Maße, indem sie ihn schwer beleidigt und kränkt. Der Mann reagiert auf diese Provokation erneut gewalttätig und schlägt sie „nur“ mit der Faust ins Gesicht.*

Der Frau kann in diesem Fall u.U. eine Entschädigung nach dem OEG versagt werden. Maßgeblich dafür ist, wie schwer die Provokation im Gegensatz zu dem Faustschlag wiegt und ob dieser damit eine verhältnismäßige Reaktion darstellt.

Doch kann in einem solchen Fall die Versagung überhaupt gerechtfertigt sein?

Rein menschlich betrachtet würde wohl nahezu jeder der Meinung sein, dass Gewalttätigkeit als Antwort auf eine – rein verbale – Provokation keine sozial-adäquate Reaktion darstellt. Der Gesetzgeber hat in das OEG jedoch bewusst den Versagungsgrund der Mitverursachung unter Anwendung der Kausaltheorie der wesentlichen Bedingung aufgenommen, um

---

<sup>115</sup> Wäre ein Versagungsgrund bejaht worden, hätten die Hinterbliebenen diesen, im Verhalten des Verstorbenen liegenden Grund auch gegen sich gelten lassen müssen und ihnen wäre keine Entschädigung zugestanden, vgl. Kunz/ Zellner/ Gelhausen, § 2 Rn. 6 m.w.N.

<sup>116</sup> BSGE 49, 104, 106 = SozR 3800 § 2 Nr. 1 = NJW 1980, 2326, 2327.

<sup>117</sup> Kunz/ Zellner/ Gelhausen, § 2 Rn. 17.



nicht generell jede Gewalttat zu entschädigen, ungeachtet dessen, ob das Opfer daran eine Mitschuld trägt oder nicht. Das OEG soll keine allgemeine Volksversicherung darstellen, die jeden – unabhängig von seinem eigenen Verhalten – entschädigt. Vielmehr trifft den Bürger noch immer die Verpflichtung, sich grundsätzlich selbst zu schützen und für sein Wohlergehen zu sorgen. Dazu zählt auch, dass er sich nicht bewusst und leichtfertig einer Gefahr aussetzt, von der er bereits mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit weiß, dass sie eintreten wird. Das OEG soll nicht die Taten entschädigen, die vom Opfer bewusst herausgefordert oder sogar angestrebt wurden. Nur wenn die eingetretene Reaktion des Schädigers so in keinster Weise zu erwarten war, wie bspw. im o.g. Urteil des BSG vom 07.11.1979, und sie in keinerlei Verhältnis zur vorangegangenen Provokation steht, hat sich das Opfer dieser Gefahr nicht bewusst ausgesetzt und hat deshalb einen Anspruch auf Entschädigung.

Die Versagung von Leistungen kann also grundsätzlich gerechtfertigt sein, wenn das Opfer den Täter provoziert und so den Angriff schuldhaft herausgefordert hat. Dabei ist jedoch besonders sorgsam abzuwägen, in wie weit die Reaktion des Täters verhältnismäßig ist zur Provokation des Opfers. Manche Menschen sehen es bspw. bereits als provozierend an, wenn sie nur angesehen werden. Reagiert der Täter auf eine solche „Provokation“ mit Schlägen und Tritten, dürfte diese Reaktion kaum angemessen und verhältnismäßig sein. Die Abwägung muss hier in jedem Fall individuell und unter Beachtung der maßgeblichen Umstände erfolgen. Anderweitig ist eine gerechte Entscheidung über Leistung oder Versagung nicht zu erreichen.

### 6.3.2 Unbilligkeit der Leistungsgewährung

Gem. § 2 Abs. 1 Alt. 2 OEG sind Leistungen auch dann zu versagen, wenn es aus sonstigen, insbesondere im eigenen Verhalten des Opfers liegenden Gründen unbillig wäre, sie zu gewähren. Führt ein Verhalten des Opfers nicht bereits nach der ersten Alternative des § 2 Abs. 1 OEG zum Leistungsausschluss, so kann es – jedoch nur unter Hinzutreten weiterer, nicht unmittelbarer, sondern lediglich Erfolg fördernder Umstände – zur Versagung wegen Unbilligkeit der Leistungsgewährung führen.<sup>118</sup>

Neben mehreren, von der Rechtsprechung entwickelten, grundsätzlichen Unbilligkeitsgründen (z.B. Zugehörigkeit zum Drogenmilieu), auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, kann es insbesondere zur Versagung wegen Unbilligkeit führen, wenn das Opfer einer ständigen Gefahr zum Opfer gefallen ist, aus der es sich mit einem Mindestmaß an Selbstverantwortung selbst hätte befreien können.<sup>119</sup> Dem Urteil des BSG vom 03.10.1984 lag folgender Fall zugrunde:

*Eine Frau wird beinahe täglich von ihrem Freund misshandelt und geschlagen. Dennoch verbleibt sie mit ihm weiterhin in häuslicher Gemeinschaft. Am Tag hat sie übermäßig Alkohol konsumiert. Sie provoziert und beleidigt ihren Freund, wohlwissend, dass dieser leicht reizbar ist. Der Mann misshandelt sie daraufhin so schwer, dass sie an den Folgen ihrer Verletzung stirbt. Ihr Sohn beantragt Leistungen nach dem OEG.*

Das BSG urteilte hier, dass der Sohn des Opfers den Versagungsgrund der Mutter gegen sich gelten lassen muss. Ihr sei eine Entschädigung gem. § 2 Abs. 1 Alt. 2 OEG aus Unbilligkeit zu versagen. Opfer und Täter lebten in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft (LG). Beinahe täglich wurde die Frau schwer misshandelt. Das BSG führte aus, dass sie sich durch ihr Ausharren in dieser Gemeinschaft leichtfertig einer ständigen Gefahr aussetzte, der sie durch verantwortungsbewusstes Handeln hätte

<sup>118</sup> BSGE 49, 104, 107ff = SozR 3800 § 2 Nr. 1 = NJW 1980, 2326, 2327f.; BSGE 66, 115, 117 = SozR 3800 § 2 Nr. 7 = NJW 1990, 1501, 1501f.

<sup>119</sup> BSGE 57, 168, 169 f = SozR 3800 § 2 Nr. 5 = NJW 1985, 647, 648.

entkommen können, indem sie ihren gewalttätigen Freund verließ. Ohnehin hätte die Frau nicht damit rechnen können, dass die Misshandlungen durch ihren Freund nie zum Tode führen würden, so die Richter. Eine Entschädigungsleistung würde in diesem Fall nach Ansicht des Gerichts die staatliche Sicherung gegenüber kriminellen Übergriffen wirkungslos machen, da das Opfer nicht unverschuldet und unvorhersehbar in eine Gefahrensituation kam, sondern bewusst darin verblieben ist.

Führt man diesen Gedanken nun weiter, stellt sich unweigerlich die Frage, ob die selben Ausführungen auch für die eheliche LG gelten.

Die Ehe steht unter dem besonderen Schutz des Art. 6 GG. Einem Opfer, das an der Ehe festgehalten und alles Erdenkliche getan hat, um die Familie zu erhalten, darf dies nicht angelastet werden. Der Erhalt der Familie – insbesondere wenn dort Kinder vorhanden sind – ist ein hochwertiges Schutzgut. Jedoch ist durch Art. 6 GG nur die eheliche, nicht aber die nichteheliche LG erfasst. Daraus ergibt sich angesichts des o.g. BSG-Urteils vom 03.10.1984 eine Ungleichbehandlung von ehelicher und nichtehelicher LG.

Doch kann in der heutigen Zeit ein solcher Unterschied überhaupt noch gerechtfertigt sein? In einer Zeit, in der die Lebensform der nichtehelichen LG immer mehr an Bedeutung gewinnt und von immer mehr Paaren, auch mit Kindern, gewählt wird?

In Anbetracht der gesellschaftlichen Entwicklungen muss in jedem einzelnen Fall eine sachgerechte Bewertung erfolgen. Es kann sowohl in einer ehelichen als auch in einer nichtehelichen LG unbillig sein, Leistungen nach dem OEG zu gewähren, ebenso wie es in beiden Fällen ungerechtfertigt sein kann, sie zu versagen. Es kann in der heutigen Zeit nicht mehr vom Familienstand abhängig gemacht werden, ob der Betroffene eine Entschädigung erhält. Es darf nicht pauschal davon ausgegangen werden,

dass es dem Opfer in einer nichtehelichen LG leichter möglich ist, den Partner zu verlassen. Vielmehr ist jeweils auf die Gegebenheiten des Einzelfalls einzugehen.

Wie bereits oben unter Punkt 4.1.2 ausgeführt, gibt es unterschiedliche Gründe, warum die Opfer in einer gewaltbelasteten Partnerschaft verbleiben. Ein wichtiger Grund sind gemeinsame Kinder. Sind aus einer Partnerschaft Kinder hervorgegangen – seien sie ehelich oder nichtehelich – fällt eine Trennung noch schwerer. Man will den Kindern die Familie nicht nehmen, sie sollen Vater und Mutter haben. Deshalb ist v.a. in Fällen, in denen Kinder beteiligt sind, sorgfältig abzuwägen, da gerade dort das Opfer alles versuchen wird, die Familie zu erhalten. Hat es die bestehenden Möglichkeiten genutzt, wie bspw. die Inanspruchnahme einer Familientherapie oder psychologischer Hilfe für den Täter, können ihm Leistungen nicht mit der Begründung versagt werden, dass es sich durch das Verbleiben in der Beziehung leichtfertig einer anhaltenden Gefahrenlage aussetzte. Dies gilt sowohl für die eheliche als auch für die nichteheliche LG. Umgekehrt sind jedoch in beiden Fällen Leistungen zu versagen, wenn das Opfer nichts unternimmt, um die Situation zu verbessern, sondern alles still erträgt. Auch Kunz ist der Meinung, dass in solchen Situation eine Abwägung erfolgen muss, aus welchen Gründen das Opfer in der Partnerschaft verbleibt, ob aus Abhängigkeit, psychologischen Gründen oder anderem Antrieb. Eine pauschale Versagung mit Hinweis auf das Vorliegen einer nichtehelichen LG erscheint nicht gerechtfertigt.<sup>120</sup>

Anders liegt der Fall, wenn das Opfer sich vom Täter getrennt hat und bereits Entschädigungsleistungen erhält, sich dann jedoch entschließt, mit dem Täter wieder eine häusliche Gemeinschaft zu gründen. Denn in diesem Fall käme die Entschädigung, würde sie weiterhin geleistet, auch dem Täter zugute. Dies widerspricht jedoch dem Sinn und Zweck des OEG, da sich das Opfer dann bewusst und leichtfertig erneut in eine be-

---

<sup>120</sup> Kunz, Stefanie: Probleme der Opferentschädigung im deutschen Recht, Nomos Universitätsschriften, Bd. 187, Baden-Baden 1995, S. 171; ähnlich auch Kunz/ Zellner/ Gelhausen, § 2 Rn. 34.

kannte Gefahrenlage begibt. In einem solchen Fall kann die Entschädigung für den weiteren Zeitraum versagt werden.

Auch in Fällen, in denen Straftaten zwischen Angehörigen begangen werden, die in häuslicher Gemeinschaft leben, kann eine Entschädigung versagt werden, weil sie auch dem Täter zugute kommt.<sup>121</sup> Doch muss auch hier zunächst geprüft werden, ob andere Maßnahmen möglich sind, um einen Leistungsmissbrauch durch den Täter auszuschließen. Wird bspw. ein Kind von den Eltern misshandelt, hat es grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung nach dem OEG. Lebt dieses Kind jedoch noch mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft, käme die Entschädigung wirtschaftlich den Eltern zugute, weshalb sie versagt werden könnte. Es gibt jedoch in einem solchen Fall andere Möglichkeiten, den Leistungsmissbrauch auszuschließen. Durch das Jugendamt kann bspw. ein mündelsicheres Konto eingerichtet werden, auf das die Leistungen eingezahlt werden, bis das Kind volljährig ist. Erst dann kann es frei darüber verfügen.<sup>122</sup>

Zusammenfassend ist also zu sagen, dass der Versagungsgrund der Unbilligkeit eingehend und sorgfältig nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls zu überprüfen ist. Die dargestellte Praxis, in der noch immer nach ehelicher und nichtehelicher LG unterschieden wird, ist in der heutigen Zeit nicht mehr praktikabel. In der Rechtsprechung muss ein Umdenken stattfinden, da die nichteheliche LG eine ähnliche Schutzbedürftigkeit aufweist wie die klassische Ehe. Die Voraussetzungen sind sich so ähnlich, dass auch ihre Behandlung analog sein muss.

---

<sup>121</sup> Vgl. statt vieler Gelhausen, Reinhard: Soziales Entschädigungsrecht, Berlin u.a. 1994, Rn. 649; vgl. Kunz/ Zellner/ Gelhausen, § 2 Rn. 35 f.

<sup>122</sup> Vgl. Kunz/ Zellner/ Gelhausen, § 2 Rn. 35.

### 6.3.3 Versagung wegen fehlender Mitwirkung

§ 2 Abs. 2 OEG nennt einen weiteren Versagungsgrund, dessen Anwendung jedoch, anders als bei den beiden vorgenannten, zwingenden Gründen nach Abs. 1, ins Ermessen der Behörde gestellt ist.

Der Geschädigte muss das ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beitragen. Dazu zählt insbesondere, dass er unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, nach der Tat eine Strafanzeige stellt, da von der Versorgungsverwaltung auf die darin enthaltenen Angaben und Aussagen zurückgegriffen wird.

Diese Mitwirkungspflicht ist jedoch nur in dem Rahmen zu erfüllen, in dem sie dem Geschädigten möglich und zumutbar ist. Dabei ist auf die persönlichen Verhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten des Geschädigten abzustellen.<sup>123</sup> Die Mitwirkung ist bspw. nicht zuzumuten, wenn Gefahr für Leib und Leben des Opfers besteht.<sup>124</sup> In dem Fall, in dem die Frau befürchtet, durch ihren Mann weitere Gewalttaten erleiden zu müssen, wenn sie seinen Namen und seinen Aufenthalt nennt, kann von diesem Erfordernis Abstand genommen werden, wenn sie ansonsten zur Mitwirkung bereit ist und bspw. den Sachverhalt detailliert und glaubhaft schildert.

Die zuständige Behörde hat hier einen Ermessensspielraum und kann auf die jeweiligen Gegebenheiten des Einzelfalls angemessen reagieren.

---

<sup>123</sup> Sailer, in: Wilke/Fehl: § 2 OEG Rn. 9.

<sup>124</sup> Schulz-Lücke, Gerd/ Wolf, Manfred: Gewalttaten und Opferentschädigung, Berlin 1977, § 2 Rn. 19.

## 6.4 Leistungen nach dem OEG

Liegen die Voraussetzungen des § 1 OEG vor und besteht weiterhin kein Versagungsgrund nach § 2 OEG, hat der Geschädigte Anspruch auf bestimmte Leistungen. Welche Leistungen dies sind, bestimmt sich nach den Vorschriften des BVG. Aufgrund der Vielzahl der möglichen Leistungen soll hier jedoch nicht vertiefend auf die individuellen Möglichkeiten eingegangen werden. Voraussetzung ist jedoch immer, dass eine gesundheitliche Schädigung oder Folgen dieser Schädigung aufgrund eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs vorhanden ist. Auch hier gilt die Kausaltheorie der wesentlichen Bedingung: Als Schädigungsfolge darf nur anerkannt werden, was durch die konkrete Schädigung hervorgerufen wurde. Eventuelle Vorschädigungen sind nicht zu berücksichtigen.<sup>125</sup>

Für Opfer häuslicher Gewalt werden vorrangig zwei Leistungsarten von Bedeutung sein: der Heilbehandlungsanspruch gem. §§ 10-24a BVG sowie die Gewährung einer Rente (§§ 29 ff. BVG)

Im Rahmen des Heilbehandlungsanspruchs werden die Kosten für medizinisch notwendige Maßnahmen erstattet. Hierzu zählen auch notwendige psychotherapeutische Behandlungen (§ 11 BVG), die gerade in Fällen häuslicher Gewalt häufig nötig sind, um nicht nur die körperlichen Wunden, die der Partner hinterlassen hat, zu heilen, sondern auch die seelischen. Nur so kann es den Betroffenen ermöglicht werden, irgendwann ein normales Leben zu führen.

Leistungsbestimmend für die Zahlung einer Rente ist der Grad der Schädigungsfolgen (GdS), der in Schritten zu zehn von 10 bis 100 angegeben wird. Der GdS bestimmt sich gem. § 30 Abs. 1 daraus, wie sich die Funktionsbeeinträchtigungen in allen Lebensbereichen auswirken.

Im Bereich der Renten sind sowohl Leistungen möglich, die abhängig sind vom Einkommen des Geschädigten (Ausgleichsrente, Berufsschadensausgleich), als auch solche, die davon unabhängig sind (Grundrente, Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage).<sup>126</sup>

---

<sup>125</sup> vgl. Kunz/ Zellner/ Gelhausen, Anhang I.3 Rn. 27.

<sup>126</sup> Weitere Ausführungen zu den einzelnen Leistungsarten in Kunz/ Zellner/ Gelhausen Anhang I.

## 7 FAZIT

Für Opfer häuslicher Gewalt bestehen mittlerweile viele Möglichkeiten, Hilfe zu erhalten. Es entstehen mehr und mehr Schutzwohnungen, therapeutische Angebote werden weiter ausgebaut, und die rechtlichen Grundlagen haben sich durch die Einführung des GewSchG und des gesetzlich verankerten Platzverweisverfahrens entschieden verbessert. Auch finanziell stehen den Betroffenen durch die Leistungen des OEG Hilfsmöglichkeiten zur Verfügung.

Dennoch ist in diesem Bereich die Arbeit noch nicht beendet. Es gibt noch viele Schwachstellen, die beseitigt werden müssen, um einen kompetenten und verlässlichen Schutz für die Opfer zu bieten. Von herausragender Bedeutung ist dabei die endgültige Enttabuisierung häuslicher Gewalt. Ihr Auftreten muss heraus aus dem Privaten, hinein in das öffentliche Bewusstsein. Aufklärungsarbeit hat eine hohe Priorität, gerade auch im Bereich der Gewalt gegen Männer. Den Betroffenen – ob Mann, Frau oder Kind – muss bewusst gemacht werden, dass es keine Schande ist, Opfer zu sein. Dies kann nur durch intensive Öffentlichkeitsarbeit erreicht werden.

Die bestehenden Schutz- und Hilfsmöglichkeiten müssen bekannt gemacht werden. Die Opfer müssen wissen, wo sie Hilfe finden können und wo sie ernst genommen werden, denn nur dann wagen sie auch, die angebotenen Hilfen in Anspruch zu nehmen. Vor allem die Möglichkeit, einen Wohnungsverweis gegen den Täter zu erwirken, und der Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach dem OEG muss den Opfern bekannt gemacht werden.

Die rechtlichen Grundlagen des Opferschutzes sind in den letzten Jahren enorm verbessert worden. Doch an ihrer Ausführung muss noch gearbeitet und gefeilt werden. Polizeibeamte, die bei häuslicher Gewalt häufig die ersten Ansprechpartner für die Opfer sind, müssen weiterhin speziell für diese Fälle geschult werden, um im Ernstfall angemessen reagieren zu können. Und auch die Regelungen des OEG müssen sich an die



gesellschaftliche Entwicklung anpassen. Es mag vor 20 Jahren noch gerechtfertigt gewesen sein, die nichteheliche LG anders zu behandeln als die eheliche LG. Doch in der heutigen Zeit ist dies sicherlich nicht mehr der Fall. Die Urteile, die teilweise noch aus den 70er und 80er Jahren stammen, dürfen nicht statisch übernommen werden. Vielmehr sind die Entwicklungen der Zeit und die Umstände jedes Einzelfalls bei der Entscheidungsfindung zu beachten.

Zu bedenken ist jedoch, dass Opferhilfe auch immer ein Politikum ist, denn sie kostet Geld. Die derzeitige Sparwelle hat auch Auswirkungen auf die Sozialleistungen. Ein Gewaltopfer hat zwar Anspruch auf Leistungen, wenn es einen Antrag stellt, doch viele wissen davon nichts. Bedenkt man bspw., dass die Antragsstellungen auf Leistungen nach dem OEG im Vergleich zum Vorjahr zurückgingen (vgl. Kapitel 6.1.2) stellt sich die Frage, woran das liegt. Denn die Gewaltbereitschaft unserer Gesellschaft ist sicherlich nicht gesunken. Im Gegenteil, sie steigt stetig an, wie man den Medien entnehmen kann, die immer häufiger von Gewaltakten berichten. Doch im Vergleich dazu werden die Opfer nicht stärker auf die Möglichkeiten des OEG hingewiesen, weshalb die Antragszahlen nicht proportional zur Gewaltzunahme steigen. Die Opfer sollten jedoch trotz Sparwelle durch Polizei, Behörden und Gerichte mehr auf ihre Ansprüche hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht werden, als dies bisher der Fall ist.

Abschließend kann festgestellt werden, dass Opfer häuslicher Gewalt viele Möglichkeiten haben, sich selbst und ihre Kinder zu schützen. Sie müssen jedoch auch wissen, dass sie diese Möglichkeiten haben. Dazu ist es wichtig, an die Öffentlichkeit zu gehen und das Tabu zu brechen. Die rechtlichen Grundlagen, die zu ihrem Schutz bestehen, sind grundsätzlich ausreichend. Sie müssen jedoch auch umgesetzt werden. Die Mitarbeiter der Hilfsorganisationen, der Verwaltung und der Polizei müssen entsprechend geschult werden, damit sie ihre Arbeit sowohl fachlich als auch persönlich kompetent und verlässlich durchführen können.

**A  
N  
H  
A  
N  
G**

## **Anlage 1: Definition „Häusliche Gewalt“ der BIG**

BIG Koordinierung II Projekt

Seite 1 von 2

[zurück zur Website](#)



[www.big-koordinierung.de](http://www.big-koordinierung.de) || Projekt

### **Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt - BIG**

Das BIG-Projekt hat sich zum Ziel gesetzt, neue Wege und Strategien gegen häusliche Gewalt zu entwickeln und einen breiten sowie handlungsfähigen Kooperationsverbund zwischen allen Stellen aufzubauen, die mit der Intervention bei häuslicher Gewalt befasst sind.

Dazu gehören v.a. Polizei, Zivil- und Strafgerichte, Jugend- und Sozialämter, Anti-Gewaltprojekte und die zuständigen politischen EntscheidungsträgerInnen.

Dieser Ansatz geht davon aus, dass ein wirksamer Schutz für Frauen und ihre Kinder nur erreicht werden kann, wenn auf individueller, institutioneller und gesellschaftlicher Ebene ein veränderter Umgang mit Männergewalt vollzogen wird, der auch die Täter in den Blick nimmt.

In diesem Kontext liegen die Hauptaufgaben der Interventionszentrale darin,

- die Interventionen bei häuslicher Gewalt zu optimieren
- auf eine koordinierte und kooperative Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen hinzuwirken und
- umfassende Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

### **Häusliche Gewalt**

Gewalt durch den Partner gehört für viele Frauen und damit auch für deren Kinder zum Alltag. Jede vierte Frau, so heißt es in der jüngsten repräsentativen Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) von 2004, hat in ihrem Leben mindestens einmal körperliche und/oder sexuelle Gewalt durch einen Beziehungspartner erlebt. Die Zahlen machen das Ausmaß der Gewalt deutlich, und sie erschrecken.

Häusliche Gewalt ist ein gesamtgesellschaftliches Problem, das sich durch alle Schichten und sozialen Milieus zieht. Der Begriff „Häusliche Gewalt“ umfasst alle Formen der körperlichen, sexuellen, seelischen, sozialen und ökonomischen Gewalt, die zwischen erwachsenen Menschen stattfindet, die in einer nahen Beziehungen zueinander stehen oder gestanden haben.

Das sind vor allem Personen in Lebensgemeinschaften, aber auch in anderen Verwandtschaftsbeziehungen. Gewalt im vermeintlichen Schutzraum des eigenen „Zuhauses“ wird fast ausschließlich von Männern gegen Frauen ausgeübt. Sie ist Ausdruck des strukturellen Machtverhältnisses zwischen Männern und Frauen in der Gesellschaft.

### **Zahlen, Daten, Fakten**

#### **Berlin 2005**

- 2005 gab es 11.659 Fälle häuslicher Gewalt, in denen die Berliner Polizei eingeschritten ist.
- Darunter waren 5.365 Fälle (46%) vorsätzliche leichte Körperverletzung und 1.198 Fälle (10,3%) gefährliche und schwere Körperverletzung.
- Elf Frauen wurden im Jahr 2005 getötet. In vier Fällen registrierte die Polizei einen Tötungsversuch.
- In rund 1.180 Fällen sprach die Polizei Wegweisungen aus. Das heißt: Der Täter musste die Wohnung verlassen, nicht die Betroffene.
- Ca. 3.200 Frauen und ihre Kinder suchten Schutz in Frauenhäusern und Zufluchtswohnungen.

- Innerhalb von sechs Jahren seit ihrer Gründung hat die BIG Hotline insgesamt etwa 30.000 Anrufe erhalten und in etwa 750 Fällen mit ihrer Mobilen Intervention betroffene Frauen unterstützt, z. B. im Anschluss an Einsätze der Polizei oder durch Begleitung zu Gerichten.
- 1.331 familien- und zivilgerichtliche Verfahren nach § 1 und § 2 Gewaltschutzgesetz (Schutzanordnungen und Wohnungszuweisungen) und 13.357 Ermittlungsverfahren der Staats- und Amtsanwaltschaft wurden eingeleitet.

#### **BIG - die Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt**

arbeitet an der Entwicklung, Veränderung und Verbesserung von Maßnahmen und Strategien gegen häusliche Gewalt gegenüber Frauen und ihren Kindern auf struktureller und politischer Ebene.

Träger des Projekts ist der Verein "Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen" (BIG e.V.).

[Informations in english](#)

© BIG e.V. 1995-2004 | [Impressum](#) | © [flamme rouge gmbh](#)

Quelle: <http://www.big-koordinierung.de/projekt/>  
Stand: 15.07.2010

## **Anlage 2: Ziele des Freiburger Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt**

FRIG « FRIG - Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt

Seite 1 von 1



Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt

---

### **FRIG**

Seit 1998 erarbeitet das Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (FRIG) auf kommunaler Ebene Strategien, um häusliche Gewalt zu minimieren. Am Runden Tisch des Freiburger Interventionsprojektes arbeiten eine Vielzahl von Institutionen, Behörden und sozialen Einrichtungen im Sinne der Gewaltprävention.

#### **Unsere Ziele:**

- Den Schutz und die Sicherheit der Frauen und Kinder zu verbessern
- Die Männer für die Gewalttätigkeiten ihren Familien gegenüber in Verantwortung zu nehmen
- Häusliche Gewalt zu ächten

Quelle: [http://www.frig-freiburg.de/?page\\_id=2](http://www.frig-freiburg.de/?page_id=2)

Stand: 13.07.2010

## Anlage 3: Ergebnisse und Konzept des FRIG

Konzept « FRIG - Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt

Seite 1 von 3



Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt

---

### Konzept

#### ... des Interventionsprojektes

Die drei vorrangigen Ziele "Frauen unterstützen und schützen", "Täter zur Verantwortung ziehen" und "häusliche Gewalt ächten" kennzeichnen das Freiburger Interventionsprojekt.

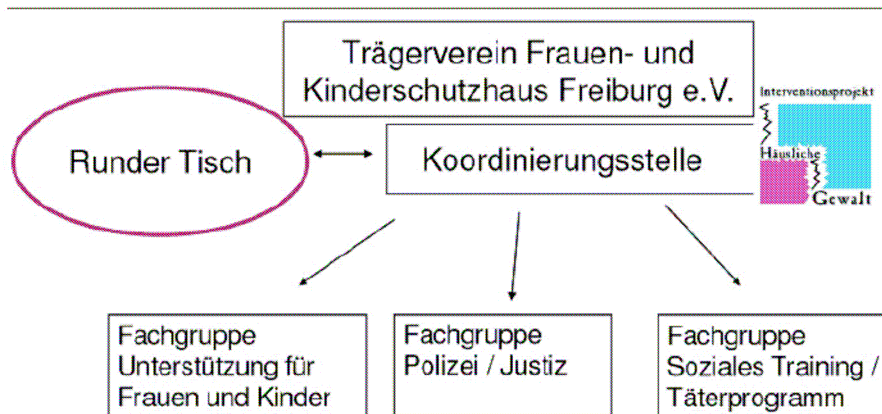
Am **Runden Tisch** - dem zentralen Kooperations- und Entscheidungsgremium von FRIG - treffen sich regelmäßig VertreterInnen der beteiligten Institutionen. Gemeinsam werden effektive Strategien zur Umsetzung der Projektziele entwickelt, Vorgehensweisen aufeinander abgestimmt, Richtlinien verbessert und gesetzliche Spielräume geprüft, um Interventionen bei häuslicher Gewalt im Sinne der Betroffenen wirksamer zu gestalten und deren Etablierung anzustoßen. Notwendige Maßnahmen werden interdisziplinär, -institutionell, verbindlich und gleichberechtigt erarbeitet und beziehen die Sicht- und Funktionsweise aller involvierten Institutionen mit ein. So wird eine bessere Vernetzung der Institutionen und Projekte auf kommunaler Ebene zum Nutzen der von häuslicher Gewalt Betroffenen erreicht.

#### Bisherige Ergebnisse:

- **Verbesserte Kooperation** der beteiligten Institutionen durch die Teilnahme am Runden Tisch, Fachgruppenarbeit und Bildung von Unterarbeitsgruppen zu speziellen Einzelthemen.
- Erarbeitung **verbesserter Interventionsmaßnahmen** / konsequente Umsetzung geltenden Rechts
- **Gezielte Information** durch Veranstaltungen und Broschüren
- Bundes- und landesweite **Vernetzung**
- Schaffung von **Strukturen** in einzelnen Arbeitsbereichen:
  1. Einrichtung eines **Sonderdezernats** bei der Staatsanwaltschaft Freiburg
  2. Schaffung von **Zuständigkeitsbereichen** für Häusliche Gewalt bei der Polizei
  3. **Datenerhebung** zur Häuslichen Gewalt bei Polizei, Amt für öffentliche Ordnung und Staatsanwaltschaft
- Begleitung der **Etablierung des Platzverweis-Verfahrens** in Freiburg
- Schaffung eines **Beratungsangebotes** für Frauen nach Platzverweis bei der Frauen-Beratungsstelle des Frauen- und Kinderschutzhouses Freiburg e.V.
- Begleitung der laufenden **Täterzuweisung** in der Justiz für das Soziale Training/Täterprogramm
- **Interventionskonzept** zur Regelung des Umgangs zwischen Kindern und gewalttätigen Vätern
- Formulierung und Eingabe von **rechtspolitischen Forderungen** zur Neuregelung des Gewaltschutzgesetzes (Bundesebene)
- Vielseitige **Öffentlichkeitsarbeit** (Vorträge, Fortbildungen, Pressebericht, Veranstaltungen, Flyer etc.)

## Runder Tisch

### Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt – FRIG



## Fachgruppen

### Unterstützung für Frauen und Kinder

Caritasverband Freiburg-Stadt e.V., Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen, Arbeiterwohlfahrt Freiburg-Stadt e.V., Frauen- und Kinderschutzhhaus Freiburg e.V., Frauenhorizonte -Gegen sexuelle Gewalt e.V., Sozial- und Jugendamt - Stadt Freiburg, Polizeidirektion Freiburg, Rechtsanwältinnen, RichterIn a. AG., Weißer Ring, Wendepunkt e.V., Zuflucht für Mädchen, Kinder- und Jugendpsychiatrie Universitätsklinik Freiburg e.V.

### Polizei und Justiz

Amt für öffentliche Ordnung - Stadt Freiburg, Amtsgericht Freiburg, Ausländerbeirat - Interkulturelles Büro, Arbeiterwohlfahrt Freiburg-Stadt e.V., Caritasverband Freiburg-Stadt e.V., Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen, Frauenhorizonte gegen sexuelle Gewalt e.V., Frauen- und Kinderschutzhhaus Freiburg e.V., Polizeidirektion Freiburg, Rechtsanwältinnen für Familienrecht, Sozial- und Jugendamt - Stadt Freiburg, Staatsanwaltschaft Freiburg

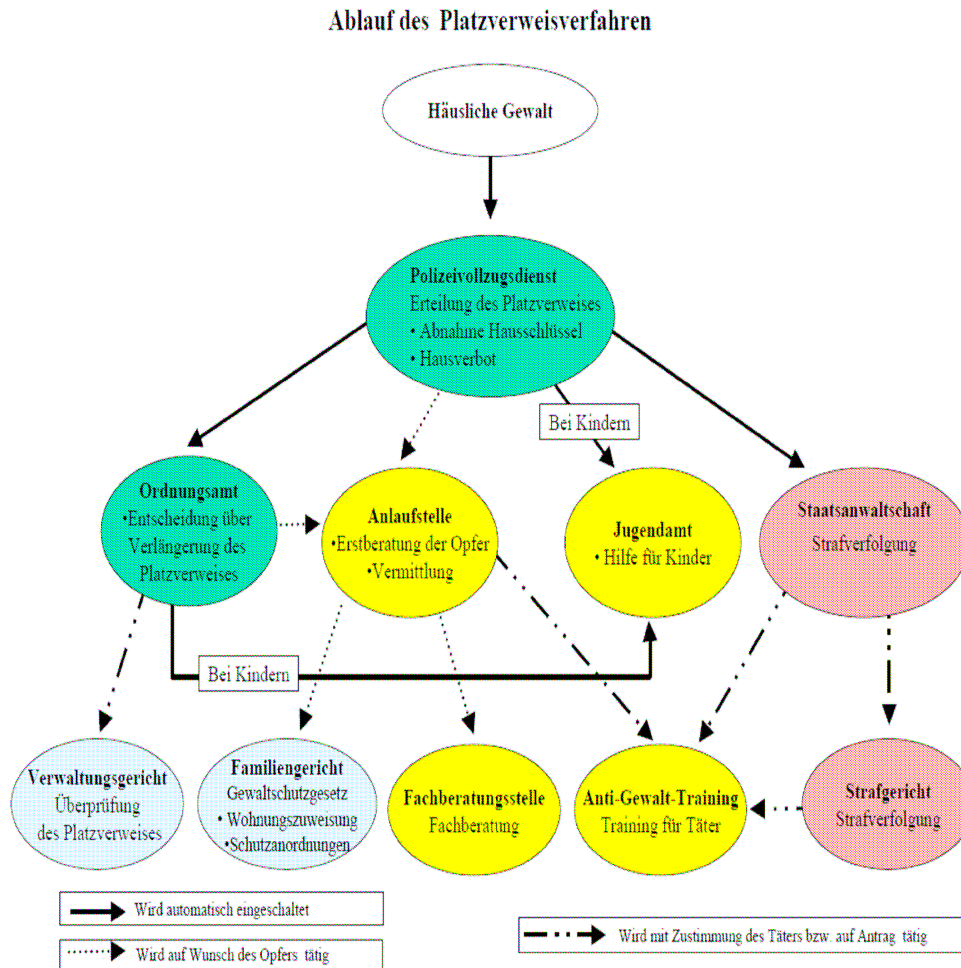
### Männerarbeit/Täterprogramm

Bewährungshilfe, Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen, Frauen- und Kinderschutzhhaus Freiburg e.V., Männerbüro, Polizeidirektion Freiburg, Staatsanwaltschaft, Gerichtshilfe, Sozialdienst Katholischer Männer/Straffälligenhilfe, Wendepunkt e.V., Psychosoziale Beratungsstelle in Familienkrisen, Bildung und Leben e.V. BW

Quelle: [http://www.frig-freiburg.de/?page\\_id=9](http://www.frig-freiburg.de/?page_id=9)  
Stand: 13.07.2010



## Anlage 4: Ablauf des Platzverweisverfahrens



Quelle: Sozialministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Platzverweisverfahren in Fällen häuslicher Gewalt, Broschüre zur Frauenpolitik, Schaubild vor Seite 1



## **Anlage 5: Ehefrau auf der Straße erstochen, Berliner Zeitung vom 14.11.2008**

Ehefrau auf der Straße erstochen : Textarchiv : Berliner Zeitung Archiv

Seite 1 von 2

# Berliner Zeitung

Archiv » 2008 » 14. November » Brandenburg

## Textarchiv

### Ehefrau auf der Straße erstochen

#### ***Haftbefehl wegen Mordes gegen 56-Jährigen erlassen***

*Katrin Bischoff*

CASEKOW. Udo M. bedrohte seine Ehefrau schon einmal mit einem Messer. Er drohte auch, das Haus und die Scheune niederzubrennen. Das war Anfang Oktober im gemeinsamen Haus in Casekow (Uckermark). Die alarmierte Polizei verwies den 56-Jährigen damals aus dem Haus und verbot ihm, zurückzukehren. Wenig später erließ das Amtsgericht Schwedt gegen Udo M. eine richterliche Anordnung. Danach durfte sich der arbeitslose Mann seiner Ehefrau und dem Haus nicht mehr als einhundert Meter nähern und seine Frau auch nicht anrufen. Bis zu 250 000 Euro Ordnungsgeld drohten ihm bei Zuwiderhandlungen.

Das richterliche Verbot nutzte Ingelore M. nichts. Am Mittwoch wurde sie von ihrem betrunkenen Ehemann auf offener Straße niedergestochen. Die 52-Jährige starb kurz darauf in der Rettungsstelle eines Krankenhauses an ihren schweren Stichverletzungen.

Es war am frühen Abend gegen 18 Uhr, als Ingelore M. über den Notruf die Polizei anrief und berichtete, ihr betrunkenen Ehemann stehe vor der Tür. Wenig später, so die Ermittlungen, verschaffte sich Udo M. gewaltsam Eintritt in das Haus, in dem Ingelore M. und der gemeinsame 28-jährige Sohn leben. "Daraufhin flüchteten die Frau und ihr Sohn aus dem Haus auf die Straße", sagte Michael Neff, der Sprecher der Staatsanwaltschaft in Frankfurt (Oder), gestern.

Doch Udo M. lief seiner Ehefrau hinterher. Er stach auf der Straße mehrfach auf sie ein. Die alarmierte Funkstreifenbesatzung hatte keine Chance, rechtzeitig zur Stelle zu sein und die Tat zu verhindern. Das Tötungsverbrechen ereignete sich nach Angaben eines Polizeisprechers "in sehr kurzer Zeit" nach dem Anruf der Frau. Der Sohn konnte sich in Sicherheit bringen.

Udo M. floh nach dem Angriff zunächst, konnte aber wenig später von einer Polizeistreife festgenommen werden. Bei ihm wurde ein Blutalkoholgehalt von mehr als 1,5 Promille festgestellt. Wegen seiner Gewaltausbrüche soll er bereits in Behandlung gewesen sein. Gestern erließ ein Richter gegen den Mann Haftbefehl wegen Mordes. Die Ermittler werfen Udo M. vor, seine Ehefrau aus niederen Beweggründen umgebracht zu haben. Der Mann, der 32 Jahre mit Ingelore M. verheiratet war, kam in die Justizvollzugsanstalt Wulkow.

Quelle: <http://www.berlinonline.de/berliner-zeitung/archiv/.bin/dump.fcgi/2008/1114/brandenburg/0044/index.html>,  
Stand: 13.07.2010

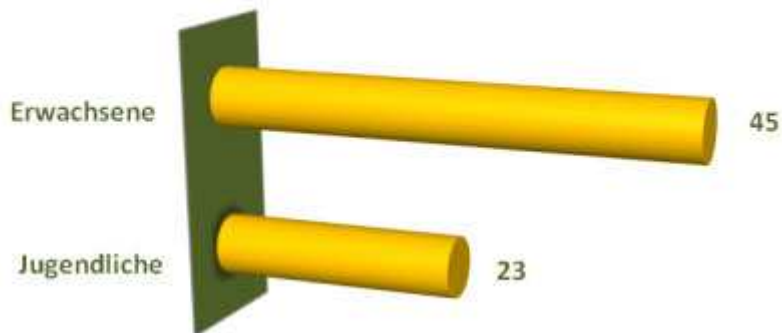
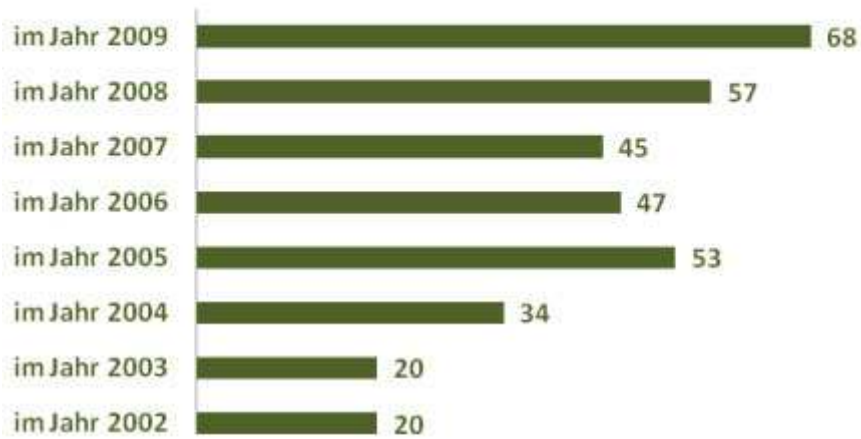
## Anlage 6: Überweisungskontext an Täterarbeitsinstitut SYSTEGRA



Quelle: <http://www.systemgra-stuttgart.de/>  
Stand: 13.07.2010

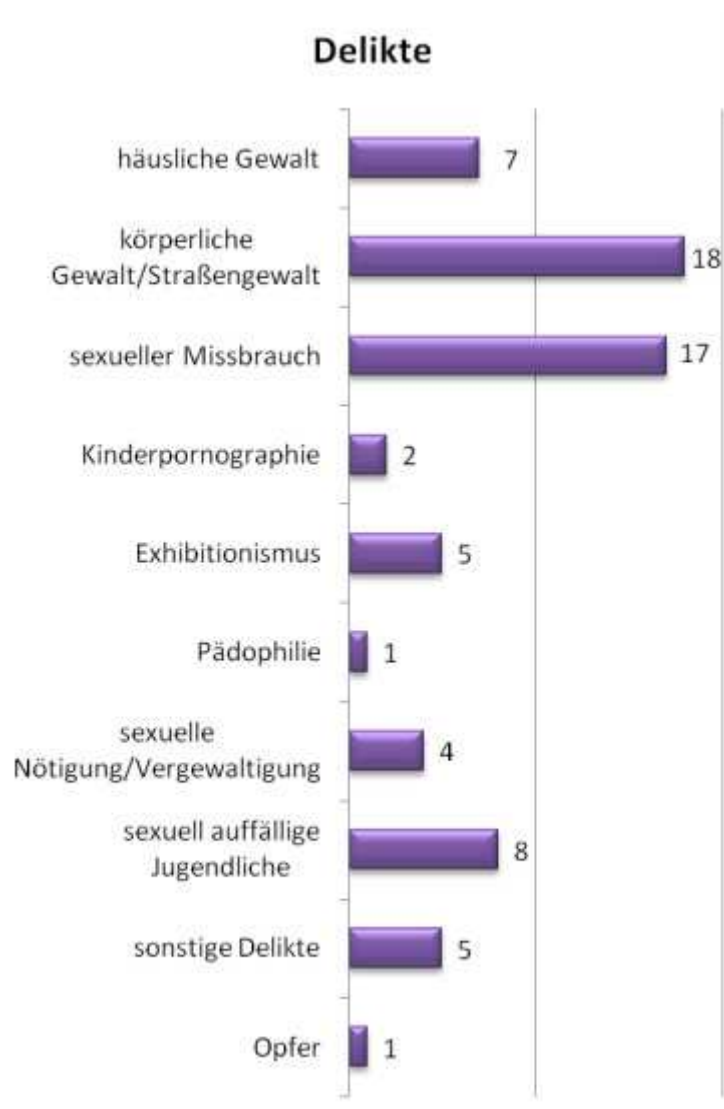
## Anlage 7: Klienten-Anzahl SYSTEGRA 2002-2009

### Anzahl der Klienten



Quelle: <http://www.systegra-stuttgart.de/>  
Stand: 13.07.2010

### Anlage 8: Der Täterarbeit zugrunde liegende Deliktsarten



Quelle: <http://www.systegra-stuttgart.de/>  
Stand: 13.07.2010

## **Anlage 9: Ein Ort für geschlagene Männer, Zeit Online vom 10.11.2009**

**ZEIT ONLINE** | GENERATIONEN

MÄNNERHAUS

### **Ein Ort für geschlagene Männer**

In Brandenburg steht das erste Männerhaus, das kaum einer kennt. Zwei von den Frauen enttäuschte Rentner kümmern sich um die misshandelten Männer.

von Cigdem Akyol | 10. November 2009 - 14:48 Uhr

© Bastografie/Photocase



Besonders kurz vor Trennungen schlagen auch Frauen manchmal zu. Es war von Anbeginn eine schwierige Partnerschaft, sagt Dietmar Gettner. Als dann vor 18 Jahren sein Sohn geboren wurde, glich die Zweckgemeinschaft mit seiner Frau einer brennenden Zündschnur: Dietmar Gettner erzählt von Schlägen und Misshandlungen, mit denen seine Lebensgefährtin ihn tyrannisierte. Sie nannte ihn einen Idioten und demütigte ihn vor Freunden und dem Kind. Der inzwischen 65-Jährige schildert, wie sie ihm seine Finger brutal umknickte, während er schlief. Zurückzuschlagen sei für ihn nie in Frage gekommen. Sollte er, der körperlich Größere und Stärkere, eine Frau schlagen?

Als der Sohn gerade ein Jahr alt war, kam es zur Trennung. Seitdem hat Dietmar Gettner sein Kind kaum gesehen und keinen Kontakt mehr zu der Mutter. Gerichtsverfahren gegen sie habe er alle verloren, sagt er. "Wer glaubt schon einem Mann, der erzählt, dass seine Frau ihn schlage?" In dieser Zeit lernte er Horst Schmeil kennen, einen ehemaligen Polizisten, der inzwischen als Diplom-Pädagoge für den Verein "Väteraufbruch" arbeitete und Gettner beriet.

Heute betreiben die beiden Rentner gemeinsam im Brandenburgischen Ketzin, einem Ort mit 6440 Einwohnern, Deutschlands einziges "Männerhaus". Das Gebäude, ein uriger, stillgelegter Gasthof, wirkt wie aus einem Freitagsfilm in der ARD. Pferde stehen auf der Wiese, ein Hund bewacht das Gelände, der Bus hält nur alle paar Stunden in der Nähe des



"Gewaltschutzhauses", wie sie es nennen. Hierhin kommen die Männer, die Angst haben vor Frauen, die sie kennen und lieben oder einst liebten.

Der Soziologe Gerhard Amend vom Institut für Geschlechter- und Generationenforschung an der Universität Bremen hat sich die Lebenssituation geschiedener Väter angeschaut. Er hat in seiner Befragung festgestellt, dass Handgreiflichkeiten zwischen Männern und Frauen besonders oft von Frauen ausgehen, wenn eine Trennung ansteht. Während sich Männer auf ihre Körperkraft verlassen, greifen Frauen eher zu Gegenständen oder schütten ihrem Partner auch mal heißen Kaffee ins Gesicht. 2004 wurde vom Bundesfamilienministerium die *Pilotstudie Gewalt gegen Männer* veröffentlicht: Elf Prozent der befragten Männer gaben an, dass sie von ihrer Partnerin körperlich angegriffen wurden.

##In Ketzin gibt es für acht Betroffene Platz, sie können auch ihre Kinder mitbringen. Besonders voll ist es im Männerhaus bisher allerdings nicht. Entweder ist der Bedarf doch nicht so groß oder der Zufluchtsort hat sich einfach noch nicht herumgesprochen. Man ist auf Mund-zu-Mund-Propaganda angewiesen. Im Haus wirkt alles noch etwas provisorisch, von den Wänden bröckelt die Farbe, es baumeln nackte Glühbirnen von der Decke, ein orangefarbener Rettungsring hängt an der Wand im Flur. Es gibt einen Gemeinschaftsraum, eine Küche ist noch in Planung. Erst seit November 2008 befindet sich der Zufluchtsort in Brandenburg, vorher war es in Berlin-Spandau.

#### HIER GIBT ES HILFE

1. Das Gewaltschutzhaus in Brandenburg bietet Zuflucht in akuten Notsituationen: [www.gewaltschutzhaus.de](http://www.gewaltschutzhaus.de)
2. Das Männerbüro Berlin, eine Beratungsstelle für Männer mit Beziehungskonflikten, vermittelt Hilfesuchende aus der ganzen Bundesrepublik an das "Gewaltschutzhaus": [www.maennerberatung.de](http://www.maennerberatung.de)
3. Seit 2002 bietet der Verein "Männerwohnhilfe" in Oldenburg eine Zufluchtswohnung für 1 – 2 Männer, die aus eskalierten Partnerschaftskonflikten aussteigen wollen, Hilfe an: [www.maennerwohnhilfe.de](http://www.maennerwohnhilfe.de)

#### ZAHLEN

In Deutschland liegen derzeit keine aktuellen repräsentativen Daten zu Gewalt gegen Männer und Frauen vor. Die Kriminalstatistiken erhalten nur die zur Anzeige gebrachten Fälle. Da aber gerade bei Partnergewalt nur ein Bruchteil der Delikte angezeigt wird, sind diese Statistiken begrenzt aussagekräftig. Bundesweit hielten für das Jahr 2006 nur die Landeskriminalämter Brandenburg, Hessen, Saarland und Berlin den Anteil weiblicher Tatverdächtiger bei innerfamiliärer Gewalt fest: Bei den über 21-Jährigen lag er zwischen 11,6 und 22,2 Prozent. Dieoben zitierte Pilotstudie "Gewalt gegen Männer" vom Bundesfamilienministerium behandelt die Gewalt von Frauen gegen Männer nur kurz. Immerhin elf Prozent der befragten Männer gaben darin an, dass sie von Frauen geschlagen, geohrfeigt, getreten oder mit einer Waffe oder einem Gegenstand bedroht wurden.

Dort wurde das Männerhaus im Jahr 1995 von Horst Schmeil gegründet. Schmeil wurde damals von seiner dritten Ehefrau verlassen und sie nahm die zwei Kinder mit. "Sie hat nichts ausgelassen, um mich klein zu kriegen", sagt er immer noch verbittert. Was das genau bedeute? "Dazu darf ich aus rechtlichen Gründen nichts sagen", antwortet der 67-Jährige. Aber seitdem fühle er sich Männern, denen Ungerechtigkeit widerfahre, im Herzen verbunden. Deshalb machte er, als seine Frau ausgezogen war, sein Reihenhaus zum

"Gewaltschutzhaus". Das obere Stockwerk bewohnte er, die drei darunterliegenden Zimmer standen für bis zu acht Männer offen.

Wer in Not ist, kann heute in Ketzin anrufen und wird von einem der beiden Rentner abgeholt. Anders als in Frauenhäusern ist die Anschrift nicht anonym, Frauen dürfen hinein. "Die Gemeinschaft ist ein gut funktionierender Schutz", so Schmeil. Die Betroffenen, vom Arbeiter bis zum Akademiker, können so lange bleiben, wie sie wollen. Schmeil erzählt von Männern, die von ihren Partnerinnen gedemütigt, verprügelt oder fast ermordet wurden. Er erzählt von einem Mann, der die ganze Nacht mit der Bahn fuhr, weil er sich nicht in die gemeinsame Wohnung traute.

"Wenn eine Frau einen Mann ohrfeigt, wird es nicht als so schwerwiegend empfunden, als wenn der Mann austeilt. Der wird sofort strafrechtlich verfolgt", kritisiert Schmeil das Dilemma häuslicher Gewalt aus seiner Sicht. Er ließ sich schließlich auch noch als Verfahrenspfleger ausbilden und vertritt Väter, die sich keinen teuren Anwalt leisten konnten. Für sie streitet er vor Gericht und in der Öffentlichkeit.##

Während Gewalt gegen Frauen ein viel beachtetes Thema ist, führen Männer, die zu Opfern werden, in der Regel ein Schattendasein. Die meisten trauen sich nicht, darüber zu reden. Im Jahr 2000 antwortete die damalige Bundesfamilienministerin Christine Bergmann (SPD) auf die Frage, ob sie ein Männerhaus plane: "Nein, ich denke, dass ist nicht nötig. Wenn Männer keine Gewalt anwenden, brauchen sie auch keine Zufluchtsorte." Fragt man heute im Bundesfamilienministerium nach, heißt es: "Das Thema häusliche Gewalt gegen Männer ist keines, das in unserem Hause prioritär bearbeitet wird."

1976 eröffnete das erste Frauenhaus - inzwischen sind es mehr als 400 bundesweit. Deren Notwendigkeit kann niemand ernsthaft infrage stellen. Warum aber gibt es keinen staatlich geförderten Schutzraum für Männer? Peter Thiel, Initiator des "Männerbüro Berlin" und psychologischer Berater im "Gewaltschutzhaus", erklärt es so: "Die herrschenden Rollenklischees lassen kaum zu, dass auch Männer Opfer häuslicher Gewalt sein können." Thiel hatte selbst vor, ein Männerhaus zu gründen. Aber sein Projekt ist wegen der fehlenden staatlichen Unterstützung gescheitert.

Das Brandenburger "Gewaltschutzhaus" kann nur mit Spenden finanziert werden. "Wir haben einfach die falsche Zielgruppe", kommentiert Schmeil seine Situation und schiebt hinterher: "Wenn wir Tiere aufnehmen würden, hätten wir schon längst öffentliche Gelder." Er sagt dies mit viel Wut und Verbitterung. Als wäre er zu Gast bei der eigenen Beerdigung.

Quelle:

<http://www.zeit.de/gesellschaft/generationen/2009-11/maennerhaus>  
Stand: 13.07.2010



## Anlage 10: Antrag auf Entschädigungsleistungen nach dem OEG

An das  
Landratsamt

Eingangsstempel

Aktenzeichen

/  
**OEG - B**

### ANTRAG

auf Gewährung von **Beschädigtenversorgung** nach dem Gesetz über die  
Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)

1. Familienname, Vorname (ggf. Geburtsname)		
2. Geburtsdatum	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
3. Geburtsort, Kreis, Land		
4. Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Telefon)		
5. Staatsangehörigkeit(en) - Herkunftsland	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> sonstiger Ausländer (vgl. Nr. 21) <input type="checkbox"/> EU-Angehöriger <input type="checkbox"/> staatenlos	
6. Beruf	a) vor Eintritt der Schädigung: b) nach Eintritt der Schädigung:	
7. Familienstand a) Name des Ehegatten b) Namen der Kinder (mit Geburtstagen)	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden Vor- und Zuname Geburtsname Geburtsdatum 1. 2. 3. 4.	
8. Wegen welcher Gesundheitsstörungen wird Versorgungsantrag gestellt?		
9. Auf welches schädigende Ereignis werden die Gesundheitsstörungen zurückgeführt?		
Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit)	Ort, Land	Ursache der Gesundheitsstörung
9. a) Wurde das schädigende Ereignis einer Polizeidienststelle angezeigt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Wenn ja, welcher:		
Tagebuch-Nummer der Anzeige:		
9. b) Haben Sie Strafantrag gestellt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Wurde kein Strafantrag gestellt, benennen Sie bitte die hierfür maßgeblichen Gründe: *)		

\*)Bitte Hinweis auf Seite 4 beachten!

- Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass ggf. vorhandene Ermittlungsakten von Polizei und Staatsanwaltschaft sowie Gerichtsakten, soweit sie zur versorgungsrechtlichen Bewertung der Anspruchsvoraussetzungen nach dem OEG notwendig sind, vom Landratsamt beigezogen werden.

- Wenn Sie Strafantrag gestellt haben entfällt die Beantwortung der Fragen 9. c) bis 9. f)  
 ➔ bitte weiter bei Frage 10. a)

9. c) Wie hat sich das schädigende Ereignis zugetragen? Ggf. ausführliche Schilderung auf Beiblatt anfügen.
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------

9. d) Benennen Sie bitte mögliche Zeugen mit Namen und Anschrift und fügen Sie vorhandene Nachweise bei.
----------------------------------------------------------------------------------------------------------

9. e) Name(n) der schädigenden Person(en) - falls bekannt -		
Nr.	Name, Vorname	Straße, PLZ, Wohnort
1.		
2.		
3.		

9. f) Sind Sie mit den unter 9. e) genannten Personen verwandt oder verschwägert.			
Nr.	Ja	Nein	Wenn ja, bitte erläutern
1.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

10.a) Hat der Schädiger seine Schadensersatzpflicht schriftlich anerkannt?	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
10.b) Hat der Schädiger bereits Ersatz geleistet?	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

11. In welchen Krankenhäusern, Sanatorien usw. wurden Sie wegen der unter Nr. 8 aufgeführten Gesundheitsstörungen stationär behandelt?			
von	bis	Ort	Bezeichnung des Krankenhauses oder dergl. (genaue Anschrift)

12. Ambulante ärztliche Behandlungen wegen der unter Nr. 8 genannten Gesundheitsstörungen:						
von	bis	Krankheit	behandelnder Arzt mit Anschrift	arbeitsunfähig von	arbeitsunfähig bis	Von welcher Krankenkasse wurden die Behandlungskosten getragen?

13. Bestanden (andere) Gesundheitsstörungen schon vor Eintritt der Schädigung?	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
Wenn ja, welche?				

14. Welchen Krankenkassen haben Sie vor Eintritt der Schädigung angehört?			
von	bis	Anschrift der Krankenkasse	Arbeitgeber



22.2 Ich bin damit einverstanden, dass das Landratsamt von folgenden	
- <b>Ärzten</b>	wegen der Gesundheitsstörungen unter Nr. 11-13
- <b>Krankenhäusern/Kuranstalten/Heilstätten</b>	wegen der Gesundheitsstörungen unter Nr. 11-13
Befundberichte, Krankenpapiere, Aufzeichnungen, Krankengeschichten, Untersuchungsbefunde, Röntgenbilder bezieht, sofern und soweit die beigefügten Unterlagen nicht ausreichend sind. <b>Ich entbinde diese Ärzte insoweit von ihrer Schweigepflicht.</b>	

22.3 Ferner erkläre ich mich damit einverstanden, dass das Landratsamt von folgenden Trägern der Sozialversicherung und anderen Stellen (Nr. 14-19)	
Aktenvorgänge einschließlich Untersuchungsunterlagen bezieht. <b>Die in diesen Verfahren beteiligten Ärzte entbinde ich insoweit ebenfalls ausdrücklich von der Schweigepflicht.</b> <i>Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass eine Übermittlung von Sozialdaten, die Ihre gesundheitlichen Verhältnisse betreffen an andere Sozialleistungsträger oder vom Landratsamt/Versorgungsamt beauftragte Außengutachter auch ohne Ihr Einverständnis möglich ist, sofern die Sozialdaten für eine Aufgabenerfüllung im Rahmen des Sozialgesetzbuches erforderlich sind. Dies gilt auch für eine Übermittlung an die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Wir machen Sie weiterhin darauf aufmerksam, dass Sie dieser Übermittlung widersprechen können (§ 76 Abs. 2 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch).</i>	
Als Unterlagen sind beigefügt ( <b>alle Angaben sind möglichst zu belegen</b> , z.B. durch Krankenpapiere, frühere Rentenbescheide, Zeugenaussagen, Aufenthaltsbescheinigung usw.):	

Ort, Datum  _den	Eigenhändige Unterschrift – Vor- und Zuname – des Antragstellers
Bei Minderjährigen: Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/Vormundes	

**Hinweis für den Antragsteller:**

Nach § 2 Absatz 2 OEG können Leistungen versagt werden, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, das ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Verfolgung des Täters beizutragen, insbesondere unverzüglich Anzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde zu erstatten.

**Anlage: Wichtige Hinweise zur Datenerhebung**

**Hinweis für amtliche Stellen, Träger der Sozialversicherung, amtliche Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland:** Geht dieser Antrag (statt beim Landratsamt) bei einer anderen amtlichen Stelle ein, wird gebeten, ihn mit Eingangsstempel oder –vermerk zu versehen. Über mündlich gestellte Anträge ist stets eine Niederschrift zu fertigen. Die Anträge sind in solchen Fällen unter Benachrichtigung des Antragstellers unverzüglich dem zuständigen Landratsamt abzugeben (§ 16 SGB I).

Quelle:

[http://www.ostalbkreis.de/sixcms/media.php/26/Antrag\\_Beschadigtenversorgung\\_OEG.pdf](http://www.ostalbkreis.de/sixcms/media.php/26/Antrag_Beschadigtenversorgung_OEG.pdf)

Stand: 05.08.2010

## LITERATURVERZEICHNIS

### A

**Albert, Isabel:** Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder, Würzburger Schriften zur Kriminalwissenschaft, Bd. 27, Frankfurt am Main 2008

### B

**Belz, Reiner/Mußmann, Eike:** Polizeigesetz für Baden-Württemberg, 7.A., Stuttgart u.a. 2009

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.):** Gemeinsam gegen häusliche Gewalt: Kooperation, Intervention, Begleitforschung, 2004

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.):** Gewalt gegen Männer, Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland –Ergebnisse der Pilotstudie, 2004 (zitiert als: BMFSFJ, Männer)

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.):** Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, Bonn 2004 (zitiert als: BMFSFJ, Frauen)

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.):** Umsetzung des Aktionsplans der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, Materialien zur Gleichstellungspolitik Nr. 99/2004

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.):** Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, 2007 (zitiert als: BMFSFJ, Aktionsplan II)

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.):** Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften, Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt, 2008 (zitiert als: BMFSFJ, Partnerschaften)

**Buskotte, Andrea:** Gewalt in der Partnerschaft. Ursachen, Auswege, Hilfen, Düsseldorf 2007

### D

**Dölling, Dieter/ Duttge, Gunnar/ Rössner, Dieter (Hrsg.):** Handkommentar gesamtes Strafrecht, Baden-Baden 2008

**Duden:** Deutsches Universalwörterbuch, 6.A., Mannheim 2007

---

**F**

**Fischer, Thomas:** Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 56.A., München 2009

**G**

**Gelhausen, Reinhard:** Soziales Entschädigungsrecht, Berlin 1994

**Gellert, Karin:** Vernachlässigte Kinder, Entstehung, Verlauf und Intervention, Saarbrücken 2007

**H**

**Heinz, Dirk:** Opferentschädigungsgesetz, Stuttgart 2007 (zitiert als: Heinz, OEG)

**ders.:** Misshandelte und vernachlässigte Kinder - Opfer von Gewalttaten nach dem OEG?, in: ZfS 5/2000, S. 129-134

**ders.:** Zur Bewertung emotionaler Vernachlässigung von Kindern in Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes – Anmerkungen zu einem interessanten Urteil des Sozialgerichts Ulm, in: ZfS 12/2000, S. 357-360

**ders.:** Zur rechtlichen Bewertung emotional wirkender Vernachlässigung von Schutzbefohlenen im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes, in: ZfS 4/2001, S. 97-103

**K**

**Kay, Wolfgang:** Polizeiliche Eingriffsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt, in: FPR 1-2/2005, S. 28-32

**Kindhäuser, Urs:** Strafgesetzbuch, Kommentar, 4.A., Baden-Baden 2010

**Kindler, Heinz:** Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf die psychosoziale Entwicklung von Kindern, in: FPR 1-2/2005, S. 16-20

**Küppers, Kirsten:** Er hielt einfach still, in: taz Magazin Nr. 7126, 9.8.2003, Seite I-II

**Kunz, Eduard/ Zellner, Gerhard:** Opferentschädigungsgesetz Kommentar, 3.A., München 1995

**Kunz, Eduard/ Zellner, Gerhard/ Gelhausen, Reinhard u.a.:** Opferentschädigungsgesetz Kommentar, 5.A., München 2010

**Kunz, Stefanie:** Probleme der Opferentschädigung im deutschen Recht, Nomos Universitätsschriften, Bd. 187, Baden-Baden 1995

L

**Landeskriminalamt Baden-Württemberg (Hrsg.):** Tötungsdelikte in  
Paarbeziehungen in Baden-Württemberg, Endbericht 2005,  
Stuttgart 2006

**Leuze-Mohr, Marion:** Häusliche Gewalt gegen Frauen – eine straffreie  
Zone?, Schriften zur Gleichstellung der Frau, Bd. 25, Baden-Baden  
2001

M

**Mertens, Verena:** Das Münchhausen-by-proxy-Syndrom und seine zivil-  
und strafrechtliche Bedeutung, in: NJOZ 2009, S. 1665-1681

**Mönig, Ulrike:** Häusliche Gewalt und die strafjustizielle Erledigungspraxis,  
Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoptionen, Bd. 43,  
Baden-Baden 2007

O

**Ohl, Dagmar:** Häusliche Gewalt – Beschreibung eines gesellschaftlichen  
Problems, in FPR 1-2/2005, S. 6-10

P

**Palandt, Otto:** Bürgerliches Gesetzbuch, 69. A., München 2010

R

**Rensen, Ben:** Für´s Leben geschädigt – Sexueller Missbrauch und seeli-  
sche Verwahrlosung von Kindern, Stuttgart 1992

**Regierungspräsidium Stuttgart (Hrsg.):** Jahresbericht 2009 des Lan-  
desversorgungsamts Baden-Württemberg, Stuttgart 2010

**Riemer, Martin:** Das elterliche Züchtigungsrecht nach dem Gesetz zur  
Ächtung von Gewalt in der Kindererziehung, in: ZJJ 4/2005, S. 403-  
408

**Ruder:** Platz- bzw. Hausverweis, Betretungs- und Rückkehrverbot für ge-  
walttätige Ehepartner?, VBIBW 2002, S. 11 ff.

S

**Schall, Hero/Schirmmacher, Gesa:** Gewalt gegen Frauen und Möglichkei-  
ten staatlicher Intervention, Stuttgart u.a. 1995

**Schoreit, Armin/ Düsseldorf, Theodor:** Gesetz über die Entschädigung  
für Opfer von Gewalttaten (OEG), Berlin 1976

**Schulz-Lücke, Gerd/ Wolf, Manfred:** Gewalttaten und Opferentschädigung, Berlin 1977

**Schweikert, Birgit/Baer, Susanne:** Das neue Gewaltschutzrecht, Baden-Baden 2002

**Stephan, Ulrich/ Deger, Johannes:** Polizeigesetz für Baden-Württemberg, 6.A., Stuttgart u.a. 2009

## **I**

**Tacke, Gertrud:** Frauenhausaufenthalt, Sozialhilfe und Gewaltschutzgesetz, in: FPR 1-2/2005, S. 41-44

## **W**

**Wahrig:** Deutsches Wörterbuch, 7.A., München 2000

**Walker, Leonore:** The Battered Woman Syndrome, 3.A., New York 2009

**Wilke, Gerhard/ FehI, Hans-Martin:** Soziales Entschädigungsrecht, Kommentar, 7.A., Stuttgart u.a. 1992



**ERKLÄRUNG nach § 36 Abs. 3 AprOVw gD**

Ich versichere, dass ich diese Bachelor-Thesis selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Quellen angefertigt habe.

Tannhausen, 10.09.2010

\_\_\_\_\_

Kathrin Werner